



Hochschulanzeiger
Nr. 89 / 2013 vom 23.08 2013

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75 9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 3	Bekanntgabe gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 22. Juli 2013
S. 4	Erste Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und –management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
S. 13	Erste Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Produktionstechnik und –management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 18	Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 19	Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 20	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I)
S. 33	Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 37	Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und

Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

- S. 40 Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 62 Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum Dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 64 Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-DualPflege)**

**Bekanntgabe gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg (HAW Hamburg) vom 22. Juli 2013**

Der Personalservice der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gibt gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 22. Juli 2013 Folgendes bekannt:

Die Stundenvergütung für Tutorinnen und Tutoren, welche aufgrund der Tutoriensatzung der HAW Hamburg vom 5.7.2012 beschäftigt werden, wird sich

- zum 1.10.2013 von derzeit 8,79 Euro auf 9,02 Euro je Stunde und
- zum 1.10.2014 von 9,02 Euro auf 9,29 Euro

erhöhen.

Aufgrund der Anhebung der Vergütung ändert sich der „Faktor für Unterrichtstutorien“ gemäß Punkt 8 der Tutoriensatzung

- ab dem 1.10.2013 von bisher 2,35 auf **2,29** und
- ab dem 1.10.2014 von 2,29 auf **2,22**.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22. Juli 2013**

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und –management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 18. Juli 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Juli 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 27. Juni 2013 beschlossene studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion sowie Produktionstechnik und –management am Department Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Bachelor-Studium in den Studiengängen Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme sowie Produktionstechnik und -management bietet den Studierenden auf der Basis eines gemeinsamen Kernstudiums Studienrichtungen und Schwerpunkte zur Wahl an, die sie auf die folgenden beruflichen Tätigkeitsfelder vorbereiten:

Studiengang **Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion** für die Entwicklung, Konstruktion, Berechnung und den Einsatz von Produkten des Maschinen- und Anlagenbaus;

Studiengang **Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme** für die Auslegung, Entwicklung, Konstruktion und Berechnung von Energie- und Stoffumwandlungssystemen;

Im Studiengang **Produktionstechnik und –management die Studienrichtung Produktionstechnik** für die technische Gestaltung von Produktionsprozessen;

Im Studiengang **Produktionstechnik und –management die Studienrichtung Produktionsmanagement** für die Planung, Organisation und Lenkung von Geschäfts- und Produktionsprozessen.

Das Kernstudium in den Bachelorstudiengängen schafft die maschinenbaulichen natur- und ingenieurwissenschaftlichen sowie unternehmenskundlichen Grundlagen. In der Profilbildung der Studiengänge wird das Wissen im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder praxisorientiert vertieft, erweitert und angewandt. Verstärkt wird der praktische Anteil durch ein Praxisprojekt mit Einführungslabor und Lernprojekt, Hauptpraktikum, Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung des Hauptpraktikums und von Teilen des Studiums im Ausland.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei Lernprojekten, Konstruktions- und Planungsarbeiten und Bachelorarbeit. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung der Studiengänge ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 77, S. 23).

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Bei den Studiengängen handelt es sich um die Bachelorstudiengänge zu den Masterstudiengängen Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau sowie Produktionstechnik und –management.

(2) Das Studium besteht für alle Studiengänge aus dem theoretischen und anwendungsorientierten Kernstudium und Vertiefungsstudium. Im Studiengang Produktionstechnik und –management kann im Vertiefungsstudium eine der beiden Studienrichtungen Produktionstechnik oder Produktionsmanagement gewählt werden. Innerhalb des Studiums erfolgt eine praxisorientierte Vertiefung im Hauptpraktikum, das vorzugsweise zu Beginn des 7. Semesters abgeleistet wird. Das Studium endet mit der im 7. Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.

§ 3 Akademische Grade

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den **Bachelorgrad Bachelor of Science (B. Sc.)**. In der Bachelorurkunde wird der Studiengang Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, Maschinenbau/ Energie- und Anlagentechnik bzw. Produktionstechnik und –management und auf Antrag die gewählte Studienrichtung oder der Studienschwerpunkt aufgenommen.

§ 4 Praktische Studienzeiten

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium. Insgesamt 13 Wochen müssen bis zur Anmeldung zu den Prüfungen des 4. Studiensemesters nachgewiesen sein.

(2) In das Studium ist eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Hauptpraktikum) von 14 Wochen eingeordnet; sie soll in das 7. Studiensemester integriert werden. Das Hauptpraktikum kann erst dann begonnen werden, wenn die Vorpraxis und das 3. Studiensemester erfolgreich absolviert wurden. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

(3) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis beziehungsweise des Hauptpraktikums müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Hauptpraktikums für den Prüfungsausschuss. Die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bestimmt eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor für jede Studierende bzw. jeden Studierenden im Hauptpraktikum. Die oder der Studierende kann für die Betreuung im Hauptpraktikum eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor vorschlagen. Die Aufgaben der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und weitere Detaillierungen bestimmt die Richtlinie für das Hauptpraktikum.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen der sieben Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

(2) Erbringt die/der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als den erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind mit Beantragung des Zeugnisses Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 8 eingehen. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP = Credit Points, Leistungspunkte
SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA)

SeU = Seminaristischer Unterricht
KNPA = Konstruktions- und Planungsarbeit
PJ = Projekt
Prak = Laborpraktikum oder Laborübung
Üb = Übung

Prüfungsformen

H = Hausarbeit
KO = Kolloquium (auch Praxiskolloquium für Hauptpraktikum)
KN = Konstruktionsarbeit

LA = Laborabschluss
 LN = Leistungsnachweis (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Test)
 PJ = Projekt

Prüfungsarten

SL = Studienleistung (unbenotet)
 PL = Prüfungsleistung (benotet)

(3) Das Kernstudium umfasst für alle Studiengänge die folgenden Module:

Modul Nr.	Modul	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points CPs	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil		
1	Mathematik 1	SeU	1	42	1	8,00	8	40	LN(PL)	0,1905		
2	Mathematik 2	SeU	2	42	1	4,00	5	25	LN(PL)	0,0952		
		Üb		21	1	1,00				0,0476		
3	Technische Mechanik 1	SeU	1	42	1	4,00	4	20	LN(PL)	0,0952		
4	Technische Mechanik 2	SeU	2	42	1	3,00	5	25	LN(PL)	0,0714		
		Üb		21	1	1,00				0,0476		
5	Technische Mechanik 3	SeU	3	42	1	4,00	5	75	LN(PL)	0,0952		
6	Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	SeU	1	42	1	3,00	6	30	-	0,0714		
		SeU	2	42	1	3,00			LN(PL)	0,0714		
7	Experimentalphysik	SeU	2	42	1	4,00	6	25	LN(PL)	0,0952		
		SeU		42	1	0,50					LA(SL)	0,0119
		Prak		14	1	1,50						
8	Maschinenzeichnen und CAD	SeU	1	42	1	2,50	6	30	LN(PL)	0,0595		
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071		
9	Konstruktion A	SeU	2	42	1	3,00	6	30	LN(PL)	0,0714		
		KNPA		14	1	1,50			KN(SL)	0,1071		
10	Konstruktion B	SeU	3	42	1	3,00	7	105	LN(PL)	0,0714		
		KNPA		14	1	1,50			KN(SL)	0,1071		
11	Werkstoffkunde mit Chemie	SeU	2	42	1	3,00	7	35	-	0,0714		
		SeU		42	1	2,50			LN(PL)	0,0595		
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071		
12	Praxisprojekt - Einführungslabor	Prak	1	14	1	1,00	3	-	LA(SL)	0,0714		
	Praxisprojekt - Lernprojekt	PJ	2	14	1	1,00			PJ(SL)	0,0714		
13	Fertigungstechnik	SeU	3	42	1	4,00	6	90	-	0,0952		
		SeU		42	1	0,50			LN(PL)	0,0119		
		Prak		14	1	1,50					0,1071	
14	Angewandte Informatik	SeU	3	42	1	4,50	6	90	LN(PL)	0,1071		
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071		
15	Elektrotechnik / Elektrische Antriebstechnik	SeU	4	42	1	2,00	9	135	-	0,0476		
		SeU		42	1	4,50			LN(PL)	0,1071		
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071		
16	Technische Thermodynamik 1	SeU	3	42	1	4,00	5	75	LN(PL)	0,0952		

17	Strömungslehre 1	SeU	3	42	1	2,00	3	45	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	0,50			LA(SL)	0,0357
18	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	SeU	5/6	42	1	6,50	9	180	LN(PL)	0,1548
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
19	Bachelorprojekt	SeU	5/6	42	1	1,00	5	-	PJ(SL)	0,0238
		PJ		14	1	2,50				0,1786
20	Integrationsfach (2 Lehrveranstaltungen mit je 2 CP oder 1 Lehrveranst. mit 4CP)	SeU	5/6	42	1	2,00	4	-	PJ(SL)	0,0476
		SeU	5/6	42	1	2,00			PJ(SL)	0,0476
Bachelorarbeit und Praxistätigkeiten										
21	Hauptpraktikum	KO	7	14	1	1,50	15	-	PJ(SL)	0,1071
22	Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit	7		0,3		12	240	H(PL)	0,3000

(4) Module im Vertiefungsstudium des Studiengangs Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme (EA):

1. Das Vertiefungsstudium im Studiengang Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme besteht aus Pflichtmodulen im 4. und Wahlpflichtmodulen und einer Studienarbeit im 5. und 6. Semester. 2 Module je Studienjahr werden als ausschließlich mündliche Prüfung im Wahlpflichtbereich angeboten.

2. Das Vertiefungsstudium im Studiengang Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme umfasst im 3. Studienjahr 8 Vertiefungsmodule, die aus einem Pool von Modulen gewählt werden können. Je nach Wahl der Pflichtmodule ist ein Schwerpunkt wählbar:

- Schwerpunkt **Anlagensysteme**: mindestens 4 der Module Anlagentechnik, Apparatebau, Anlagenautomatisierung, Fügetechnik, Strömungsmaschinen
- Schwerpunkt **Energieanlagen**: mindestens 4 der Module Energiesysteme, Heizungs- und Klimatechnik, Kolbenmaschinen, Windenergieanlagen, Solare Energieaufbereitung, Energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe, Elektrische Energieanlagen
- Schwerpunkt **Windenergieanlagen**: Windenergieanlagen, Fügetechnik, Elektrische Energieanlagen, Konstruktion C und eines der Module Schwingungslehre oder Maschinendynamik

3. Wahlweise können für bis zu 2 Vertiefungsmodule des 3. Studienjahres Module der HAW gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module zu den Studieninhalten passend sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator. Die gewählten Module sind den Austauschmodulen eindeutig zuzuordnen. Wenn mehr als ein Modul einem Austauschmodul zugeordnet wird, dann werden die Noten der gewählten Module einzeln in das Zeugnis übernommen und als Gewichtung für die gewählten Module das CP-gewichtete Gewicht des Austauschmoduls genommen. Etwaige überzählige CP aus der Zuordnung der gewählten Module zum Austauschmodul verfallen.

Vertiefungsstudium Maschinenbau / Energie- und Anlagenbau										
23	Technische Thermodynamik 2	SeU	4	42	1	4,00	6	90	LN(PL)	0,0952
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
24	Strömungslehre 2 und CFD	SeU	4	42	1	3,50	6	90	LN(PL)	0,0833
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
25	Wärme- und Stoffübertragung	SeU	4	42	1	3,50	6	90	LN(PL)	0,0833
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
26	FEM / Numerische Verfahren	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
27	Studienarbeit	Studienarbeit	5/6	1	0,1	-	5	100	H(PL)	0,1000
Vertiefungsstudium Maschinenbau / Energie- und Anlagenbau Wahlpflichtbereich										

28		SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
29	1. Anlagenbau 2. Apparatebau 3. Anlagenautomatisierung	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
30	4. Energiesysteme 5. Fügetechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
31	6. Heizungs- und Klimatechnik 7. Kolbenmaschinen 8. Strömungsmaschinen	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
32	9. Windenergieanlagen 10. Solare Energiebereitstellung 11. Energetische Nutzung nach wachsender Rohstoffe	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
33	12. Elektrische Energieanlagen 13. Ausgewählte Themen der Energie- und Anlagensysteme	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
34		SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
35		SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714

(5) Module im Vertiefungsstudium des Studiengangs Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion (EK):

1. Das Vertiefungsstudium im Studiengang Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion umfasst im 3. Studienjahr die folgenden Vertiefungs-Module. Die Studierenden müssen aus den Modulangeboten des Wahlpflichtbereiches mindestens 7 Vertiefungsmodule wählen. 2 Module je Studienjahr werden als mündliche Prüfung im Wahlpflichtbereich angeboten.

2. Wahlweise können für bis zu 2 Vertiefungsmodule des 3. Studienjahres Module der HAW gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module einschlägig passend sind. Die gewählten Module sind den Austauschmodulen eindeutig zuzuordnen. Wenn mehr als ein Modul einem Austauschmodul zugeordnet wird, dann werden die Noten der gewählten Module einzeln übernommen und als Gewichtung das CP gewichtete Gewicht des Austauschmoduls genommen. Etwaige überzählige CP aus der Zuordnung der gewählten Module zum Austauschmodul verfallen. Die Genehmigung erfolgt durch die Studiengangskordinatorin oder den Studiengangskordinator.

Vertiefungsstudium Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion										
23	Konstruktion C	SeU	4	42	1	3,00	6	90	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
24	Konstruktion C (konstruktive Arbeit)	KNPA	4	14	1	1,50	6	90	KN(PL)	0,1071
25	Technische Mechanik mit Computer	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
26	Methodische Produktentwicklung	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
27	Finite Elemente	SeU	5/6	42	1	2,50	6	120	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
28	Schwingungslehre	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
Vertiefungsstudium Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion Wahlpflichtbereich										
29	1. Konstruktion D	SeU	5/6	42	1	1,00	5	100	LN(PL)	0,0238
		KNPA		14	1	2,50			KN(SL)	0,1786
	2. Simulation in der Produktentwicklung	SeU	5/6	42	1	1,00	5	100	LN(PL)	0,0238
		Prak		14	1	2,50			LA(SL)	0,1786
	3. Methodische	SeU	5/6	42	1	1,00	5	100	LN(PL)	0,0238

	Produktentwicklung 2	KNPA		14	1	2,50				KN(SL)	0,1786
30	1. Konstruktive Festigkeit 2. Werkstoffprüfung 3. Entwicklungs- und Konstruktionsmanage- -ment	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100		LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00				LA(SL)	0,0714
31	4. Maschinendynamik 5. Robotertechnik 6. Mechatronik 7. FE in der Technischen Physik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100		LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00				LA(SL)	0,0714
32	8. Oberflächentechnik /Konstruktions- werkstoffe	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100		LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00				LA(SL)	0,0714
33	9. Fügetechnik 10. Kunststoffgerechte Konstruktion	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100		LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00				LA(SL)	0,0714
34	11. Automatisierungs- stechnik 12. Fluidtechnik 13. Leichtbau 14. Numerische Mathe- matik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	100		LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00				LA(SL)	0,0714
Summen:						151,5 0	21 0	253 0			5,6929

(6) Module im Vertiefungsstudium des Studiengangs Produktionstechnik und –management

1. Das Vertiefungsstudium im Studiengang Produktionstechnik und –management mit der **Studienrichtung Produktionstechnik (PT)** besteht aus Pflicht und Wahlpflichtmodulen im 4-6ten Semester. Die Studierenden müssen aus den Modulangeboten des Wahlpflichtbereiches mindestens 7 Vertiefungsmodule wählen. 2 Module je Studienjahr werden als mündliche Prüfung im Wahlpflichtbereich angeboten.

2. Wahlweise können für bis zu 2 Vertiefungsmodule des 3. Studienjahres Module der HAW gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module einschlägig passend sind. Die gewählten Module sind den Austauschmodulen eindeutig zuzuordnen.

Wenn mehr als ein Modul einem Austauschmodul zugeordnet wird, dann werden die Noten der gewählten Module einzeln übernommen und als Gewichtung das CP gewichtete Gewicht des Austauschmoduls genommen. Etwaige überzählige CP aus der Zuordnung der gewählten Module zum Austauschmodul verfallen. Die Genehmigung erfolgt durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator.

Vertiefungsstudium Produktionstechnik und -management / Studienrichtung Produktionstechnik											
23	Unternehmensplanspiel mit Investitionsrechnung	SeU	4	42	1	2,50	5	75		LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50				LA(SL)	0,1071
24	Produktionsmittel / -logistik	SeU	4	42	1	4,50	6	90		LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,50				LA(SL)	0,1071
25	Produktionsplanung /-steuerung	SeU	4	42	1	4,50	6	90		LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,50				LA(SL)	0,1071
26	Werkzeugmaschinen	SeU	5/6	42	1	4,50	6	120		LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,00				LA(SL)	0,0714
27	Methodische Produktentwicklung	SeU	5/6	42	1	2,50	5	100		LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50				LA(SL)	0,1071
28	Studienarbeit	Studienar- beit	5/6	1	0,1	-	5	100		H(PL)	0,1000
Vertiefungsstudium Produktionstechnik und -management / Studienrichtung Produktionstechnik Wahlpflichtbereich											
29	1. Lasertechnik 2. Fügetechnik	SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100		LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75				LA(SL)	0,0536

30	3. Kunststoffverarbeitung 4. Materialflusstechnik und Industrieroboter	SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
31	5. Zerspantechnik 6. Umformtechnik	SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
32	7. Konstruieren und Fertigen mit Blech 8. CAD/CAM-Prozesskette	SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
33	9. Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung 10. Rapid Prototyping	SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
34		SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
35		SeU	4/5/6	42	1	3,25	5	100	LN(PL)	0,0774
		Prak		14	1	0,75			LA(SL)	0,0536
Summen:						156	210			5,6976

3. Das Vertiefungsstudium im Studiengang Produktionstechnik und –management mit der **Studienrichtung Produktionsmanagement (PM)** besteht aus Pflicht und Wahlpflichtmodulen im 4-6ten Semester. Die Studierenden müssen aus den Modulangeboten des Wahlpflichtbereiches mindestens 7 Vertiefungsmodule mit 5 CP und eines mit 6 CP wählen. 2 Module je Studienjahr werden als mündliche Prüfung im Wahlpflichtbereich angeboten.

4. Wahlweise können für bis zu 2 Vertiefungsmodule des 3. Studienjahres Module der HAW gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module einschlägig passend sind. Die gewählten Module sind den Austauschmodulen eindeutig zuzuordnen. Wenn mehr als ein Modul einem Austauschmodul zugeordnet wird, dann werden die Noten der gewählten Module einzeln übernommen und als Gewichtung das CP gewichtete Gewicht des Austauschmoduls genommen. Etwaige überzählige CP aus der Zuordnung der gewählten Module zum Austauschmodul verfallen. Die Genehmigung erfolgt durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter.

Vertiefungsstudium Produktionstechnik und -management / Studienrichtung Produktionsmanagement										
23	Studienarbeit	Studienarbeit	5/6	1	0,1	-	5	100	H(PL)	0,1000
24	Unternehmensplanspiel mit Investitionsrechnung	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
25	Produktionsmittel / -logistik	SeU	4	42	1	4,50	6	90	LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
26	Produktionsplanung / -steuerung	SeU	4	42	1	4,50	6	90	LN(PL)	0,1071
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
27	Methodische Produktentwicklung	SeU	4	42	1	2,50	5	75	LN(PL)	0,0595
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
Vertiefungsstudium Produktionstechnik und -management / Studienrichtung Produktionsmanagement Wahlpflichtbereich										
28	1) Wirtschaftsinformatik und Simulation	SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
29	2) Industrielle Logistik 3) Prozessmanagement	SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
30	4) Technisches Produktmanagement	SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
31	5) Ergonomie und Zeitmanagement 6) Controlling und Kostenmanagement	SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
32		SeU	5/6	42	1	2,00	5	100	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714

33	Projektmanagement	SeU	5/6	42	1	2,00	5	10 0	LN(PL)	0,0476
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
34	Managementmethoden	SeU	5/6	42	1	3,00	5	10 0	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,00			LA(SL)	0,0714
35	Unternehmensführung und Personalmanagement	SeU	5/6	42	1	3,00	6	12 0	LN(PL)	0,0714
		Prak		14	1	1,50			LA(SL)	0,1071
Summen						149,5 0	210			5,673 8

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, konstruktive, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium. Zu dieser schriftlichen Ausarbeitung gehört ein zur Veröffentlichung freigegebener Folienvortrag mit maximal 10 Folien.

(2) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern dieser Studiengänge selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(3) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Module erfolgreich abgelegt worden sind und diese nicht aus den ersten drei Semestern stammen.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Kann die Frist aus einem wichtigen Grund, nicht eingehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden gemäß §15(5) APSO-INGI.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit nach §15 APSO-INGI Absatz 7 bezieht jede Prüferin beziehungsweise jeder Prüfer mit 20 Prozent in die Benotung der Bachelorarbeit ein.

(6) Das Thema oder die Aufgabe der Bachelorarbeit kann einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben und ein neues Thema oder eine neue Aufgabe beantragt werden, ohne dass diese Rückgabe als nicht bestanden gewertet wird.

§ 7 Ablegung der Prüfungen

(1) Fehlen Prüfungs- oder Studienleistungen des 1. Semesters, können keine Prüfungsleistungen ab dem 4. Semester abgelegt werden. Fehlen Prüfungs- oder Studienleistungen des 2. Semesters, können keine Prüfungsleistungen ab dem 5. Semester abgelegt werden. Integrationsfächer sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

(2) Die Studierenden melden sich über ein festzusetzendes Anmeldeverfahren des Prüfungsausschusses für die Prüfungen an. Studierende, die an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen möchten, müssen sich fristgerecht vor der Prüfung abmelden. Angemeldete Studierende erhalten dann bei Nichterscheinen zur Prüfung die Bewertung „nicht ausreichend“.

(3) Wer die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist zu den Modulprüfungen oder zur Bachelorarbeit zuzulassen.

§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Notenbewertung nach §21 Absatz 2 APSO-INGI benutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind den Übersichten des § 5 zu entnehmen. Die Regelung des §23 Absatz 6 APSO-INGI wonach eine Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb einer bestimmten Frist abgelegt werden müssen, findet keine Anwendung. Die Note wird nach der 1ten Stelle hinter dem Komma abgeschnitten.

(3) Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung für diese Prüfung beantragen. Die mündliche Ergänzungsprüfung entscheidet im Ergebnis darüber, ob die Prüfung mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung

muss innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung der mündlichen Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Fristen der APSO-INGI §23.

(4) Es ist sicherzustellen, dass im Folgesemester eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

(5) Die Bewertung der Tests nach §14 (3) Unterpunkt 11 APSO-INGI kann bis zu 20 Prozent in die Bewertung der Klausuren einbezogen werden.

§ 9 Gemeinsamer Studiengang der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und der University of Portsmouth/GB

(1) Wer den studienbegleitenden Teil der Bachelorprüfung bestanden hat, kann sein Studium nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung beider Hochschulen im gemeinsamen Studiengang HAW Hamburg/University of Portsmouth im Department of Mechanical & Design Engineering der University of Portsmouth fortsetzen. Das zusätzliche Studium im gemeinsamen Studiengang beträgt ein Jahr (drei Trimester).

(2) Im gemeinsamen Studiengang an der University of Portsmouth werden nach den Prüfungsbestimmungen des Department of Mechanical & Design Engineering der University of Portsmouth die dortigen Prüfungen abgelegt und eine Abschlussarbeit angefertigt. Die Abschlussarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer der University of Portsmouth und eine nach §13 APSO-INGI bestellte Prüferin oder einen nach §13 APSO-INGI bestellten Prüfer gemeinsam bewertet.

(3) Die nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth bestandene Abschlussarbeit wird nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit der festgestellten Bewertung anerkannt.

(4) Sind die Prüfungen oder die Abschlussarbeit nicht bestanden oder verzichtet die oder der Studierende auf eine nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth mögliche Wiederholung, scheidet sie oder er aus dem gemeinsamen Studiengang aus und beendet ihre oder seine Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth angefertigte Abschlussarbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden als Bachelorarbeit anerkannt werden, wenn der Durchschnitt der Bewertungen mindestens ausreichend (4,0) beträgt.

§ 10 Bachelorzeugnis sowie -urkunde

Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion oder Produktionstechnik und –management berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion oder Produktionstechnik und –management,
- alle bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen der Module der sieben Studiensemester (§ 5),
- die bestandene Bachelorarbeit (§ 6)
- eine Erklärung nach §15 Absatz 6 APSO-INGI,
- der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Hauptpraktikum (§ 4).

In englischer Sprache erbrachte Modulprüfungsleistungen werden kenntlich gemacht.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2013/2014.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung der Studiengänge Maschinenbau sowie Produktionstechnik und –management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ vom 20. Dezember 2007 (Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2008 S. 3), zuletzt geändert am 23. Februar 2011 tritt am 28. Februar 2019 außer Kraft.

**Erste Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung der
Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im
Maschinenbau, Produktionstechnik und –management
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

18. Juli 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Juli 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 27. Juni 2013 beschlossene studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau und Produktionstechnik und –management in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung der Studiengänge ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 77, S. 23).

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Die Regelstudienzeit der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau und Produktionstechnik und –management beträgt eineinhalb Jahre. Bei den Studiengängen handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge zu den Bachelorstudiengängen Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion, Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme und Produktionstechnik und -management sowie zu den entsprechenden dualen Bachelorstudiengängen.

(2) Das Studium besteht aus einem gemeinsamen Studium für alle Studiengänge mit Modulen aus dem Bereich Technik und Management sowie einem Vertiefungsstudium für den entsprechenden Studiengang. Das Studium endet mit der im dritten Semester anzufertigenden Masterarbeit. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der Studiensemester zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

§ 3 Akademische Grade

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. In der Masterurkunde wird der jeweilige Studiengang benannt.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sowie dem Wahlmodul. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht.

Die Studierenden wählen aus einem für alle Masterstudiengänge gemeinsamen Angebot von Wahlpflichtmodulen 4 Module aus. In den studiengangsspezifischen Vertiefungen wählen die Studierenden 5 Module aus einem Angebot von Wahlpflichtmodulen. Eine Änderung des Angebots der Wahlpflichtmodule ist über den Fakultätsrat zu beschließen.

(2) Für das Wahlmodul wählen die Studierenden aus dem Masterangebot der HAW ein einschlägig passendes Modul mit mindestens 5 CP. Das Modul wird mit Gewichtung 5 und 5 CP bewertet. Die Genehmigung erfolgt durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator.

(3) Wahlweise können für bis zu 2 Wahlpflichtmodule Module der HAW gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module einschlägig passend sind. Die gewählten Module sind den Austauschmodulen eindeutig zuzuordnen. Wenn mehr als ein Modul einem Austauschmodul zugeordnet wird, dann werden die Noten der gewählten Module einzeln übernommen und als Gewichtung das CP gewichtete Gewicht des Austauschmoduls genommen. Etwaige überzählige CP aus der Zuordnung der gewählten Module zum Austauschmodul verfallen. Die Genehmigung erfolgt durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator.

(4) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Es sei denn es ist in dieser Prüfungs- und Studienordnung die englische Sprache vorgesehen. Einige weitere Veranstaltungen und die dazu gehörigen Prüfungen können auch in Englisch erbracht werden. Die Freigabe der Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig in geeigneter Weise.

(5) Ein Modul muss in englischer Sprache gewählt werden.

(6) Erbringt die/der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als den erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind mit Beantragung des Zeugnisses Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 8 eingehen.

(7) In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP = Credit Points, Leistungspunkte
SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA)

SeU = Seminaristischer Unterricht

S = Seminaristischer Unterricht in kleinerer Gruppe ohne Anwesenheitspflicht

Prüfungsformen

H = Hausarbeit

LN = Leistungsnachweis (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Test)

PJ = Projekt

Prüfungsarten

SL = Studienleistung (unbenotet)

PL = Prüfungsleistung (benotet)

Modul Nr.	Modul	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points CPS	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
Gemeinsame Wahlpflichtmodule										
1	1. Unternehmensführung / Technologiemanagement	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
2	2. Projektmanagement / Kommunikation	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
3	3. Verfahrens- und Produktentwicklung	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
4	4. Systemdynamik und Simulation	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
5	5. Systemtechnik	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
6	6. Materialtechnologie	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
7	7. Qualität und Zuverlässigkeit	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
8	8. Control Systems and Sensor Systems (engl.)	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
9	9. Statistische Versuchsplanung und - auswertung	SeU	1/2	40	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,0750
Wahlmodul										
5	Wahlmodul	SeU	1/2	20	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,1500
Pflichtmodul je Studiengang										
6	Mathematik und Numerik (Berechnung und Simulation im Maschinenbau) Mathematische Verfahren (Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau) Mathematische Methoden (Produktionstechnik und - management)	SeU	1/2	20	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,1500

Wahlpflichtmodule je Studiengang										
7	Wahlpflichtmodule entsprechend Studiengang (siehe unten)	S	1/2	12,5	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,2400
8		S	1/2	12,5	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,2400
9		S	1/2	12,5	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,2400
10		S	1/2	12,5	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,2400
11		S	1/2	12,5	1	3,00	5	5	LN(PL)	0,2400
Masterprojekt und Masterarbeit										
12	Masterprojekt	Projekt	1/2	5	0,5	2,00	5	5	PJ(PL)	0,2000
13	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit	3	1	0,5	-	30	30	H(PL)	0,5000
Summen:						35,00	90	90		2,5000

Die Gruppengröße für die gemeinsamen Module ergibt sich wie folgt:

Für die 3 Masterstudiengänge (gesamt 60 Studierende) werden 6 Module angeboten, 4 werden von den Studierenden gewählt. Gruppengröße = $60/6 \times 4$

Die Gruppengröße bei den Wahlpflichtmodulen ergibt sich wie folgt:

Für jeden Masterstudiengang (mit je 20 Studierenden) werden 8 Module angeboten, 5 werden von den Studierenden gewählt. Gruppengröße = $20/8 \times 5$

Wahlpflichtmodule für die Studiengänge

Nachhaltige Energiesysteme

1. Umweltmanagement, -wirtschaft und virtuelle Kraftwerke
2. Energieeffiziente Antriebssysteme
3. Energieeffizientes Gebäude
4. Wärme-Kraft-Kopplung und ORC-Prozesse
5. Electrochemical Energyconversion/Fuel cell systems (engl)
6. Elektrotechnik in nachhaltigen Energiesystemen
7. Konzeption und Betrieb von Windenergieanlagen
8. Berechnung und Konstruktion von Wind- und Wellenenergieanlagen
9. Energieeffiziente Anlagensysteme
10. Gasturbinen
11. Ausgewählte Themen der nachhaltigen Energiebereitstellung und Nutzung

Berechnung und Simulation im Maschinenbau

1. Nichtlineare Optimierung
2. CFD (Computational Fluid Dynamics)
3. Multiphysics
4. Nichtlineare FEM
5. FEM für Dynamik
6. Modellierung mit FEM
7. Mehrkörpersysteme (MKS)
8. Ermüdungsfestigkeit
9. Stabilität und Kontakt

10. Computational Acoustics (engl.)
11. Tribologie/ Tribodesign
12. Verifizierungsmethoden in der Produktentwicklung

Produktionstechnik und –management

1. Global Customer Processes (engl.)
2. Innovationsmanagement
3. Operationsmanagement
4. Ausgewählte Themen aus dem Produkt- & Produktionsmanagement
5. International Supply Chain Management (engl.)
6. International Controlling for Medium Sized Enterprises (engl.)
7. Messtechnik in der Produktion
8. Feinbearbeitungsverfahren
9. Kunststoffverarbeitende Verfahren
10. Umformtechnische Fertigungsprozesse
11. Verfahren und Anlagen der Getriebeproduktion
12. Intellectual Property Management
13. Simulation komplexer Produktion
14. Tribologie/ Tribodesign

§ 5 Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflicht

Neben den Lehrveranstaltungsarten gem. § 10 Abs. 1 APSO-INGI kann folgende Lehrveranstaltungsart abgehalten werden:

Seminar/Übung (S) als Übung im Sinne der HRK Empfehlung vom 14.6.2005, S. 7 (Grundlage der CNW Richtlinie im Hochschulanzeiger 70 2011), d.h. Übung im Sinne von kleinem seminaristischem Unterricht ohne Anwesenheitspflicht.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine theoretische, programmieretechnische, konstruktive, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium. Zu dieser schriftlichen Ausarbeitung gehören ein zur Veröffentlichung freigegebener Folienvortrag mit maximal 10 Folien und ein Poster.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Kann die Frist aus einem wichtigen Grund, nicht eingehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden gemäß §15(5) APSO-INGI.

(3) Die Ausgabe der Masterarbeit setzt die erfolgreiche Ablegung des Masterprojektes und das Vorliegen von Prüfungsleistungen im Umfang von weiteren 40 CP voraus.

(4) Das Kolloquium zur Masterarbeit nach §15 APSO-INGI Absatz 7 bezieht jede Prüferin beziehungsweise jeder Prüfer mit 20 Prozent in die Benotung der Masterarbeit ein.

§ 7 Ablegung der Prüfungen

Die Studierenden melden sich über ein festzusetzendes Anmeldeverfahren des Prüfungsausschusses für die Prüfungen an. Studierende, die an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen möchten, müssen sich fristgerecht vor der Prüfung abmelden. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss für bestimmte Prüfungen eine rechtsverbindliche Anmeldung festlegen. Angemeldete Studierende erhalten dann bei Nichterscheinen zur Prüfung die Bewertung „nicht ausreichend“.

§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Notenbewertung nach §21 Absatz 2 APSO-INGI benutzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind den Übersichten des § 4 zu entnehmen. Die Note wird nach der 1ten Stelle hinter dem Komma abgeschnitten.

(3) Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung für diese Prüfung beantragen. Die mündliche Ergänzungsprüfung entscheidet im Ergebnis darüber, ob die Prüfung mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung der mündlichen Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Fristen der ASPO-INGI §23.

(4) Es ist sicherzustellen, dass im Folgesemester eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

(5) Die Bewertung der Tests nach §14 Absatz 3 Unterpunkt 11 APSO-INGI kann bis zu 20% in die Bewertung der Klausuren einbezogen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Schlussvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2013/2014.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung der Master Studiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau und Produktionstechnik und -management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 8. Juli 1997, zuletzt geändert am 28. Februar 2002 (Amtlicher Anzeiger 1997 S. 2665; 2002 S. 1747) tritt am 28. Februar 2018 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert waren, dürfen auf Antrag ihr Studium nach Fassung 24.5.2012 beenden. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 18. Juli 2013**

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

Vom 1. August 2013

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 1. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2013 (Hmb GVBl. S. 510, 518), die vom Fakultätsrat am 10. Januar 2013 nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004, zuletzt geändert am 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 1291) beschlossene „Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufhebungszeitpunkt, Erbringungsfristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 21. Juli 2003 (Amtlicher Anzeiger, Nr. 146, S. 5188-5197), wird zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 aufgehoben.

(2) Sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnitts der in Absatz 1 genannten Ordnung sind bis zum Ende des Sommersemesters 2013, die des zweiten Studienabschnitts bis zum Ende des Sommersemesters 2014 zu erbringen. In besonderen Härtefällen kann im Einzelfalle eine Verlängerung um ein Semester bis zum Ende des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss bewilligt werden.

(3) Anstelle der vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen können solche ähnlicher oder verwandter Studiengänge erbracht werden. Die Anerkennung äquivalenter Leistungen obliegt dem Prüfungsausschuss vertreten durch die/den Vorsitzende(n).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 1. August 2013**

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

Vom 1. August 2013

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 1. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2013 (Hmb GVBl. S. 510, 518), die vom Fakultätsrat am 10. Januar 2013 nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004, zuletzt geändert am 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 1291) beschlossene »Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement an der Fachhochschule Hamburg« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufhebungszeitpunkt, Erbringungsfristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Oktober 1998 (Amtlicher Anzeiger, Nr. 119, 14. Oktober 1998, S. 2817-2829), wird zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 aufgehoben.

(2) Sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnitts der in Absatz 1 genannten Ordnung sind bis zum Ende des Sommersemesters 2013, die des zweiten Studienabschnitts bis zum Ende des Sommersemesters 2014 zu erbringen. In besonderen Härtefällen kann im Einzelfalle eine Verlängerung um ein Semester bis zum Ende des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss bewilligt werden.

(3) Anstelle der vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen können solche ähnlicher oder verwandter Studiengänge erbracht werden. Die Anerkennung äquivalenter Leistungen obliegt dem Prüfungsausschuss vertreten durch die/den Vorsitzende(n).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger HAW Hamburg in Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 1. August 2013**

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments
Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I)**

vom 8. August 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Fakultätsrat am 10. Januar 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene »Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information (University of Applied Sciences), abgekürzt APSO-I, regelt das Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Regelungen getroffen werden, soweit es diese allgemeine Prüfungs- und Studienordnung zulässt.

§ 2 Regelstudienzeit und akademischer Grad

(1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beläuft sich auf sechs bis acht Semester, die eines Masterstudiengangs auf zwei bis vier Semester.

(2) Die Hochschule verleiht als Abschluss eines erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengangs den akademischen Grad »Bachelor of Arts« (B.A.) oder »Bachelor of Science« (B.Sc.), als Abschluss eines erfolgreich absolvierten Masterstudiengangs den Abschluss »Master of Arts« (M.A.) oder »Master of Science« (M.Sc.).

2. Abschnitt: Beauftragte und Gremien

§ 3 Studienfachberaterin oder Studienfachberater

Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. als Studienfachberater für einzelne oder mehrere Studiengänge. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Ihre bzw. seine Aufgabe ist ein studienbegleitendes fachliches Beratungsangebot zu allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen. Der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende, die nach den ersten beiden Fachsemestern weniger als die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erworben haben sowie Studierende mit über die Regelstudienzeit hinausgehender Studiendauer zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

§ 4 Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter

(1) Der Fakultätsrat ernennt die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten für einzelne oder mehrere Studiengänge. Sie oder er haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung der Praktikantinnen und Praktikanten in allen Fragen der Praxisphase, insbesondere bei der Vermittlung von Praktikumsstellen,
- b) die Bestätigung der erfolgreichen Ableistung der Praxisphase,
- c) Erlass oder Änderung der Praxisrichtlinien mit Zustimmung der Departmentsleiterin oder des Departmentsleiters.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben kann für mehrere Studiengänge des Departments ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Einem Prüfungsausschuss gehören insgesamt sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung sowie zwei weitere Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden drei Mitglieder, die möglichst jeweils die angebotenen Bachelor- und Master-Studiengängen vertreten sollen.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören. Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds oder dessen Vertretung wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Leistungen und die Bachelor- bzw. die Masterarbeit innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet im Bedarfsfall der Departmentsleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(8) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Um-laufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(10) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Soweit der Prüfungsausschuss keine Festlegungen trifft, setzt die oder der jeweils verantwortlich Prüfende die Termine und das damit verbundene Anmeldeverfahren im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest.

(11) Der Prüfungsausschuss kann eine Anmeldepflicht auch für Lehrveranstaltungen vorsehen.

3. Abschnitt: Module, Leistungspunkte, Studienplan und Lehrveranstaltungen

§ 6 Module, Leistungspunkte und Studienplan

(1) Die Studiengänge sind modular aufzubauen. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden, Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung. Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Zusatzmodule vorsehen. Dabei handelt es sich um Module aus dem Wahlpflichtangebot, die die Studierenden zusätzlich auswählen, die aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Der Zugang zu Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen kann nach § 14 Abs. 2 beschränkt werden.

(3) Die studentische Arbeitsbelastung für die einzelnen Module, einschließlich des Praxismoduls, und der Bachelor- und Masterarbeit wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Für den Begriff Leistungspunkte werden auch die Synonyme Kreditpunkte und Creditpoints verwendet. Grundlage ist dabei das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht danach einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester sollen 30 Leistungspunkte vergeben werden, Über- und Unterschreitungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein Studienjahr schließt mit 60 Leistungspunkten ab. Für die Verteilung der Leistungspunkte gilt folgendes:

- a) Das gesamte Lehrangebot und die Verteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (s. Absatz 4).
- b) Die einem Modul zuzuweisenden Leistungspunkte erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Der Studienplan eines Studiengangs enthält insbesondere folgende verbindliche Festlegungen:

- a) die fachliche Bezeichnung der einzelnen Module und ihre Einteilung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule;
- b) die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte;
- c) die Zahl und die fachliche Bezeichnung der dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen;
- d) und das bzw. die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete(n)
 - aa) Fachsemester,
 - bb) Lehrveranstaltungsart,
 - cc) Leistungspunkte,
 - dd) Semesterwochenstunden,
 - ee) Prüfungsart und Prüfungsformen,
 - ff) Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen,
 - gg) Gruppengröße und Betreuungsrelation (kapazitiver Anrechnungsfaktor), soweit sie nicht gleich der Zahl eins sind.

Der Studienplan ist Bestandteil der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Modulhandbücher enthalten zusammenfassend und ergänzend zu den Regelungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen ausführliche Modulbeschreibungen, insbesondere Angaben über die Qualifikations- und Kompetenzziele, Inhalte, Lehrveranstaltungsarten und -sprache, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung und Arbeitsaufwand. Die Modulhandbücher sind nicht Bestandteil dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung. Von den Regelungen dieser Ordnung und denen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen darf in den Modulhandbüchern nicht abgewichen werden. Die Modulhandbücher, ihre Änderungen und Aufhebungen, werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- a) Lehrvortrag/Vorlesung (V)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden; während des Vortrags haben die Studierenden Gelegenheit, Verständnisfragen zu stellen.

- b) Seminaristischer Unterricht (SU)
Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.
- c) Übung (Ü)
Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.
- d) Laborpraktikum (Pr)
Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren haben.
- e) Kolloquium (Koll)
Im Kolloquium werden Vorträge zu einzelnen Themen gehalten, an die Vorträge schließen sich Diskussionen an.
- f) Seminar (S)
Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.
- g) Projekt (Proj)
Das Fachprojekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten vorsehen.

(2) Die oder der verantwortlich Lehrende ist berechtigt, zu Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie geregelt wird. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn mindestens 80 Prozent der festgelegten Lehrveranstaltungsstunden im Semester besucht worden sind.

(3) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen können ein- oder mehrtägige Exkursionen durchgeführt werden. Verpflichtende Exkursionen bedürfen der Genehmigung durch die Departmentsleiterin oder den Departmentsleiter. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Finanzierung der Exkursion gesichert ist und die Exkursion nicht zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebes führt. Während des Zeitraums einer verpflichtenden Exkursion dürfen in dem die Exkursion betreffenden Fachsemester Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Exkursion wird durch die Exkursionsleiterin oder den Exkursionsleiter bescheinigt.

4. Abschnitt: Prüfungen

§ 8 Prüfende

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitarbeiter der Hochschule können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen außerhalb der Fakultät bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ihre Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmung des § 5 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 9 Leistungen

(1) Leistungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung (PL) oder in der Prüfungsart Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Leistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

- a) Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.
- b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 8 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird nur von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer bewertet und ggf. benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von der oder dem Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei der Prüfungsakte. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

c) Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion zu vertreten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Sie kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine ergänzende mündliche Überprüfung (Kolloquium) beinhalten, die der abschließenden Notenfindung dient. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen.

e) Fachliche Semesterarbeit

Eine fachliche Semesterarbeit besteht aus einer oder mehreren bewerteten Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeit angefertigt werden. Eine abschließende Präsentation und Begründung der zentralen Ergebnisse kann mündlich im Rahmen eines Vortrags von zehn bis zwanzig Minuten Dauer erfolgen.

f) Laborübung

Eine Laborübung ist die Protokollierung und Auswertung von Versuchen und Versuchsergebnissen.

g) Projektleistung

Projektleistungen haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und teamorientiert zu arbeiten und zu handeln. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, bei der Konzeption und Erarbeitung von Projektergebnissen und in der Dokumentation des Projektverlaufs sowie in der Herstellung der Projektergebnisse. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Termin der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später.

h) Fallstudie

Die Fallstudie ist eine schriftliche Arbeit mit begründeter Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitung erfolgt veranstaltungsbegleitend.

i) Ergänzendes Prüfungsgespräch

Ein ergänzendes Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob es sich bei der erbrachten Leistung um eine eigenständig erarbeitete Leistung handelt. In dem ergänzenden Prüfungsgespräch legen die Studierenden in freier Rede dar, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 2 Punkt b.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet rechtzeitig vor Beginn der Prüfung, soweit diese Ordnung oder die jeweilige studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung keine Regelungen trifft, über die zulässige Dauer der jeweiligen Prüfung sowie über die Art und den Umfang der zuzulassenden Hilfsmittel. Nennen die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen mehr als eine Prüfungsform je Prüfung, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit über die in der Prüfung einzusetzende Prüfungsform oder die in Kombination einzusetzenden Prüfungsformen.

(4) Prüfungen können auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) Die Bewertung einer Leistung soll sechs Wochen, bei Bachelor- und Masterarbeiten drei Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung kann in Einzel- oder Gruppenberatung durchgeführt werden. In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die

zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(2) Zur Einführung in das Studium soll eine Orientierungseinheit durchgeführt werden. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann die Teilnahme an der Orientierungseinheit als Teil der Studienfachberatung festgelegt werden.

§ 11 Praxisphase

(1) In den Bachelorstudiengängen läuft die Praxisphase über einen Zeitraum von mindestens 23 Wochen. Die Praxisphase in den Bachelorstudiengängen umfasst eine berufspraktische Tätigkeit. In ihr sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Probleme in der Praxis angewandt werden; dabei sollen betriebliche Aufgaben selbständig bearbeitet werden. Dem Praxissemester sind vorbereitende und nachbereitende Module zugeordnet. Das Verfahren und die Organisation der Praxisphase werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisbeauftragten / der Praxisbeauftragten in Praxisrichtlinien geregelt.

(2) In den Masterstudiengängen kann eine Praxisphase vorgesehen werden. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von den Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erstellen (Bachelorarbeit). In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorarbeit werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische und/oder empirische Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung und wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist außerdem zu empfehlen und die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin oder jedem Prüfer nach § 8 betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer mit deren Einvernehmen vorschlagen; ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit ist in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form bei der zuständigen Verwaltungseinheit abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die oder der Studierende kann vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden stellen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser die Bearbeitungsdauer um höchstens drei Monate verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt oder ein Rücktritt anerkannt werden.

(7) In der Bachelorarbeit sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die oder der Studierende hat zusammen mit der Bachelorarbeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgehen muss, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise Prüfer bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfern benannt werden.

(9) Über die Bewertung der Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Abgabe ein schriftliches Gutachten anzufertigen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Die Prüfenden können ergänzend ein Kolloquium durchführen, um festzustellen, ob es sich bei der Bachelorarbeit um eine selbstständige Leistung der oder des Studierenden handelt.

§ 13 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Masterstudienganges ist von den Studierenden jeweils eine Abschlussarbeit zu erstellen (Masterarbeit). In der Masterarbeit soll nach dem fachlichen Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können.

(2) Die Absätze 2 bis 9 des § 12 gelten entsprechend.

§ 14 Teilnahmevoraussetzungen und Zugangsbeschränkung

(1) Die Lehrenden des Departments können ein Belegverfahren einführen, um die Studierenden auf einzelne Lehrveranstaltungen gleichmäßig zu verteilen. Wird das Belegverfahren eingeführt, so belegen die Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters diejenigen Lehrveranstaltungen, an denen sie teilnehmen wollen, durch Eintragung in eine öffentliche Belegliste.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Departmentsleiterin bzw. dem Departmentsleiter den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beschränken und gegebenenfalls die restlichen Studierenden auf die gleiche Lehrveranstaltung einer anderen Hochschullehrerin oder eines anderen Hochschullehrers verweisen, soweit dies zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung erforderlich ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können zweimal, eine nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden; in begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende eine zweite Wiederholung genehmigen.

(3) Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung bei der zweiten Wiederholung der Prüfung schlechter als 4,0 bewertet, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen eine ergänzende mündliche Überprüfung zulassen, die über »ausreichend« (4,0) oder »nicht ausreichend« (5,0) entscheidet. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der mündlichen Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Die mündliche Überprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern und ist in jedem Fall bei unbilliger Härte zu genehmigen, die insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die Ausnahme auf familiären und sozialen Gründen beruht.

(4) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in einem informations- oder bibliothekswissenschaftlichen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt auch für Studiengänge derselben Hochschule oder anderer Hochschulen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in dem betreffenden Studiengang durch die Prüfungs- und Studienordnung verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 16 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Bachelor- und Masterarbeit der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit in Gestalt einer Gruppenarbeit ist auf zwei Studierende beschränkt.

(2) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Im Zweifel sind die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen zu gewichten.

(3) Wird eine Prüfung in mehrere Prüfungsteilleistungen aufgeteilt, z. B. weil mehrere Prüfungsformen eingesetzt werden, muss rechtzeitig vor Beginn der ersten Prüfungsteilleistung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Eine Prüfungsleistung kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass jede einzelne Prüfungsteilleistung bestanden sein muss, damit die Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Die Gewichtungsanteile der einzelnen Prüfungsteilleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung und der Qualifikationsziele des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtungsanteile zugrunde zu legen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(5) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sowie für eine Einzelbewertung und die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend
(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Die Modulnote, die Note der Bachelor- und Masterarbeit und die Gesamtnote lauten:

- bis 1,5 sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 gut
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- über 4,0 nicht ausreichend

(7) Ist das Bachelor- oder Masterstudium bestanden (§ 17 Absatz 1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Aus allen Modulnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit wird ein gewichtetes Mittel gebildet, die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten.

(8) Bei der Bildung der Modulnote, der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt als Prozentzahl aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer Gesamtnote einnimmt. Ihre Berechnung erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Union geschlossenen ECTS-Leitfadens in seiner jeweils geltenden Fassung und den dazu getroffenen Beschlüssen des Präsidiums und des Prüfungsausschusses.

(10) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung schlechter als 4,0 bewertet, können die betroffenen Studierenden die Unterlagen einsehen und innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfern zu bestimmen ist. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

(11) Eine Studienleistung wird mit »bestanden« (mindestens »ausreichend«) oder »nicht bestanden« (»mangelhaft«) bewertet, nicht jedoch benotet. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Bestehen sowie Abschlusszeugnis, Diploma Supplement und Titelurkunde

(1) Das Bachelor- oder Masterstudium ist bestanden, wenn alle in den besonderen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module und die Bachelor- oder Masterarbeit erfolgreich erbracht und die übrigen, nach Absatz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den betreffenden Studiengang berechtigende Zeugnis;
2. die Immatrikulation für den betreffenden Studiengang;
3. alle bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen der Module in dem betreffenden Studiengang;
4. die bestandene Bachelor- oder Masterarbeit;
5. eine Erklärung nach § 15 Absatz 5.

(3) Sind die Voraussetzungen aus Absatz 1 erfüllt, werden das Bachelor- oder das Masterzeugnis (Abschlusszeugnis) und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades (Titelurkunde) binnen vier Wochen ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- a) die Module mit deren Benennungen, die Modulnote und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- b) das Thema und die Note der Bachelor- oder Masterarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- c) die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs und
- d) die relative Abschlussnote.

Das Abschlusszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und der Titelurkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

- a) Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber der Qualifikation;
- b) Angaben zur Qualifikation;
- c) Angaben zur Ebene der Qualifikation;
- d) Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen;
- e) Angaben zum Status der Qualifikation;
- f) Transcript of Records (ToR);
- g) weitere Angaben;
- h) Zertifizierung und
- i) Angaben zum nationalen Hochschulsystem.

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist

(6) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

5. Abschnitt – Sonstige Prüfungsangelegenheiten

§ 18 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an der anderen inländischen oder ausländischen Hochschule erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Information zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterarbeit und von mehr als die zwei Dritteln der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind. Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterarbeit und von mehr als der Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines oder mehrerer Auslandssemester erbracht wurden und für die eine Anrechnung nach Absatz 1 nicht möglich ist, können als Wahlpflichtmodul anerkannt werden (sogenanntes offenes Wahlpflichtmodul). Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die den anzuerkennenden Leistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden und jene Lehrveranstaltungen das Lehrangebot des jeweiligen Studienganges des Departments Information sinnvoll ergänzen. Dies ist stets der Fall, wenn die im Ausland erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen Bestandteil des Lehrangebots eines verwandten Studiengangs sind. Verwandte Studiengänge sind alle informations- und bibliothekswissenschaftlichen Studiengänge. Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule können als Wahlpflichtmodul in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 anerkannt werden. Jedes Wahlpflichtmodul

in den Studiengängen des Department Information kann durch ein offenes Wahlpflichtmodul im Sinn von Satz 1 ersetzt werden, das die gleiche Anzahl Leistungspunkte aufweist wie das reguläre Wahlangebot. Eine Anrechnung studiengangsfremder Leistungen erfolgt nur in Höhe der Leistungspunkte des jeweiligen Wahlpflichtmoduls. Das offene Wahlpflichtmodul ist zu benoten. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Unbenotete Leistungen sind mit 4,0 zu berücksichtigen.

(5) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten zu übernehmen soweit die Notensysteme vergleichbar sind und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note »ausreichend« (4,0) zugrunde gelegt, es sei denn, dass die oder der Studierende beantragt, zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Fachprofessorin oder des Fachprofessors. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

§ 19 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten, Studierendenakten und Prüfungsarbeiten richten sich nach der »Aktenordnung für die HAW Hamburg« (HAW Aktenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in der HAW Aktenordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen keine zwingenden Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind, gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

(3) In die Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen können die Studierenden bei der oder dem Prüfenden nach vorheriger Terminbekanntgabe spätestens bis zum Ablauf des Folgesemesters Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters ist eine Einsichtnahme ausgeschlossen.

§ 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeiten abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist auf Antrag des Studierenden die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 21 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

(1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweiligen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind und die Fristen der Gesetze zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Mutterschutz-, Elternzeit- und Pflegezeitfristen unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Prüfung im Rahmen der durch diese Ordnung oder in den studiengangsspezifischen Ordnungen festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(3) Soweit die Betroffenen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Können vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten nicht erfüllt werden, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(4) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen sowie Eltern- und Pflegezeit sind bei Antragstellung unverzüglich glaubhaft zu machen.

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin oder der Prüfer, im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Leistung ggf. die Aufsicht führende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Er oder sie kann daraufhin den Prüfungsausschuss anrufen, der dann die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) und die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Leistungen entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt oder werden drei Täuschungsversuche innerhalb von zwei aufeinander folgender Semester festgestellt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 15 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende während der Prüfung gestört werden, kann die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die Aufsicht führende Person, die oder den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) und die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

§ 23 Unterbrechung und Rücktritt

(1) Die oder der Studierende können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen oder von der Prüfung zurücktreten. Bei der Unterbrechung kann die Prüfung, soweit rechtlich oder aus tatsächlichen Gründen überhaupt möglich, nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortgesetzt werden, beim Rücktritt kann, soweit rechtlich möglich, die Prüfung erneut abgelegt werden.

(2) Der für die Unterbrechung oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach bei einer Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) benotet, bei einer Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bzw. als »nicht bestanden« bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 17 Absatz 1 nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Bachelor- oder Mastergrades ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

§ 25 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Studierenden aus dem Studiengang.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Leistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Der Widerspruchsausschuss kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin beziehungsweise den beteiligten Prüfer anhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verändern.

§ 26 Abweichende Regelungen bei gemeinsamen Studiengängen

In gemeinsamen Studiengängen, das heißt Studiengänge mit anderen Departments derselben Hochschule sowie mit anderen in- und ausländischen Hochschulen (hochschulübergreifende Studiengänge) kann von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, soweit dadurch nicht das jeweilige Qualifikationsziel gefährdet wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Kooperationsvereinbarungen und sonstigen Abmachungen. Für gemeinsame Studiengänge sollen eigene studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen beschlossen werden.

6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der APSO-I, Wechsel der Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung (APSO-I) tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die erstmalig zum Wintersemester 2013/14 in einem der Bachelorstudiengänge des Department Information zugelassen und immatrikuliert worden sind und für die zukünftigen studiengangsspezifischen Masterprüfungs- und -studienordnungen. Abschnitt 5 dieser Ordnung gilt des Weiteren für alle bestehenden Bachelor- und Masterprüfungs- und -studienordnungen und verdrängt insoweit die bisherigen Regelungen. In Studiengängen nach § 26 gilt diese Ordnung nur, wenn ihre Geltung ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Für die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in einem der Bachelorstudiengänge zugelassen und immatrikuliert worden sind, bleiben ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 Satz 3 die bisherigen Bachelorprüfungs- und Studienordnungen bis zum Wintersemester 2018/19 in Kraft, danach treten sie außer Kraft. Es handelt sich dabei um folgende Prüfungs- und Studienordnungen:

- a) Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) vom 1. Februar 2007, erste Änderung vom 29. Februar 2012 (Hochschulanzeiger 74/2012 S. 19);
- b) Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) vom 1. Februar 2007, erste Änderung vom 29. Februar 2012 (Hochschulanzeiger 74/2012 S. 3);
- c) Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) vom 22. Dezember 2011 (Hochschulanzeiger 72/2012 S. 2), Berichtigung vom 15. Februar 2012 (Hochschulanzeiger 73/2012, S. 2), erste Änderung vom 21. Juni 2011 (Hochschulanzeiger 77/2012, S. 19) und mit neuer Benennung Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) zweite Änderung vom 22. November 2012 (Hochschulanzeiger 81/2012, S. 3)

Ein Wechsel in eine studiengangsspezifische Bachelorprüfungs- und Studienordnung, die nach dem 1. September 2013 in Kraft tritt, ist ausgeschlossen. Nach dem Außer-Kraft-Treten der vorgenannten Bachelorprüfungs- und Studienordnungen werden die verbliebenen Studierenden in die jeweilige studiengangsspezifische Bachelorprüfungs- und Studienordnung umgeschrieben. Die Einzelheiten werden in den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Äquivalenzrichtlinien geregelt.

Hamburg, den 8. August 2013
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 8. August 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 510, 518), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information zuletzt am 10. Januar 2013 beschlossene »Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) mit dem Abschluss Bachelor of Arts bereitet die Studierenden auf eine fachlich selbstständige Tätigkeit in Bibliotheken aller Sparten und Größen in öffentlicher (wissenschaftliche Bibliotheken und öffentliche Bibliotheken) wie privater Trägerschaft und in Institutionen und Firmen vor, die Informationsarbeit benötigen bzw. Informations- oder Kulturarbeit leisten. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis breiten fachlichen Wissens und umfassender Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von informations- und bibliotheksorganisatorischen Lösungen sowie zur Übernahme verantwortlicher Funktionen und Entscheidungstätigkeiten im Berufsfeld Bibliothek und Informationswirtschaft vermittelt.

Ziel des Studiums ist eine informations- und bibliothekswissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen für ein Tätigkeitsfeld, das darauf abzielt, öffentlich zugängliche Informationsressourcen und -medien so zu erschließen, zu strukturieren, nachzuweisen, zu präsentieren und zu vermitteln, dass sie für definierte und artikulierten Interessen auffindbar, verfügbar und nutzbar gemacht werden können. Die in dem Studiengang vermittelten speziellen fachlichen und methodischen Kenntnisse fördern sowohl das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat als auch in internationalen Arbeitszusammenhängen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 08. August 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 89/ 2013).

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).

Das erste und dritte Studienjahr besteht jeweils aus zwei Fachsemestern; das zweite Studienjahr besteht aus einem Fachsemester und einem Praxissemester.

Durch die Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die Inhalte und Methoden insbesondere der Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich werden kontinuierlich aktualisiert.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad »Bachelor of Arts (B.A.)«.

§ 4 Praxissemester, Exkursionen, Mobilitätsfenster

(1) Im zweiten Studienjahr ist eine hochschulgelenkte berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von sechs Monaten Dauer bei einer effektiven Ausbildungszeit von mindestens 23 Wochen vorgesehen.

(2) Die Fakultät Design, Medien und Information setzt nach Bedarf Professorinnen oder Professoren als Studiengangsbeauftragte für Praktikumsangelegenheiten ein, deren Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikantinnen und Praktikanten zu beraten und die Vermittlung von Praktikumsstellen zu unterstützen. Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen, welcher oder welche die erfolgreiche Ableistung des Praktikums für das Prüfungsamt bescheinigt.

(3) Näheres zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Studienreformausschuss erlassenen Richtlinien.

(4) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen können ein- oder mehrtägige Exkursionen durchgeführt

werden. Verpflichtende Exkursionen bedürfen der Genehmigung durch die Departmentsleiterin oder den Departmentsleiter. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Finanzierung der Exkursion gesichert ist und die Exkursion nicht zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebes führt. Während des Zeitraums einer verpflichtenden Exkursion dürfen in dem die Exkursion betreffenden Fachsemester Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Exkursion wird durch die Exkursionsleiterin oder den Exkursionsleiter bescheinigt.

(5) Das dritte, fünfte und sechste Semester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium, zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit im Ausland genutzt werden können. Die in einem Learning Agreement vereinbarten Leistungen sind in der Regel anzuerkennen, sofern der oder die Studierende entsprechende Nachweise vorlegt. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sechs Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Zuordnungen und Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer des Moduls
- 2 Art des Moduls: PW – Pflichtmodul; WPM – Wahlpflichtmodul
- 3 Benennung des Moduls
- 4 Leistungspunkte (LP) des Moduls
- 5 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
- 6 Benennung der Lehrveranstaltung
- 7 Fachsemester
- 8 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 7 Abs. 1
V – Vorlesung; Pr – Laborpraktikum; S – Seminar; SU – seminaristischer Unterricht; Proj. – Projekt
- 9 maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße (GrG)
- 10 Leistungspunkte (LP) der Lehrveranstaltung
- 11 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung
- 12 Art der Prüfungsleistung:
SL – Studienleistung
PL – Prüfungsleistung: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Semesterarbeit, Laborübung, Projektleistung
- 13 Prozentualer Anteil der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

**Modulstruktur zum Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement
(Library and Information Science) der HAW Hamburg**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Module					Lehrveranstaltungen									
Nr	Art	Name	LP	Notenanteil	Benennung	Sem.	LVA	GrG	LP	SWS	Prüfungsart	Notengewicht		
1	PM	Handlungs-kompetenzen 1	5	–	Orientierungseinheit	1.	SU	48	2	2	SL	–		
					Arbeits- und Studientechnik/ Bewerbungstraining 1	1.	Pr	16	3	2				
2	PM	Grundlagen der IT	5	4 %	Grundlagen der IT 1	1.	V	96	2	2	PL	1,0		
					Grundlagen der IT 2	1.	Pr	16	3	2				
3	PM	Strukturen des In-formationssystems	6	4 %	Nationale Informations-strukturen	1.	Pr	16	3	2	PL	1,0		
					Berufsfeldanalyse	1.	Pr	16	3	2			SL	–
4	PM	Informations-methodik 1	6	4 %	Information Research 1	1.	Pr	16	3	2	SL	–		
					Datenstrukturierung und Metadatenmanagement	1.	V	96	2	2			–	–
					Datenstrukturierung 1	1.	Pr	16	2	2			PL	1,0
5	PM	Informations-management 1	6	4 %	Dienstleistungsmanagement 1	1.	S	24	3	2	SL	–		
					Betriebliche Datenanalyse	2.	Pr	16	3	2			PL	1,0
6	PM	Kultur, Medien, Literatur	5	4 %	Kultur, Medien, Literatur 1	1.	S	24	2	2	PL	1,0		
					Kultur, Medien, Literatur 2	2.	S	24	3	2				
7	PM	Benutzerforschung und Kommunika-tion	6	4 %	Medien- und Benutzerforschung	1.	S	24	3	2	SL	–		
					Interne und externe Kommunikation	2.	S	24	3	2			PL	1,0
8	PM	Datenbank-technologie	9	4 %	Datenbanken 1	2.	S	24	3	2	PL	1,0		
					Datenbanken 2	2.	Pr	16	6	4				
9	PM	Recht und Dienstleistung	6	4 %	Urheberrecht	2.	Pr	16	3	2	SL	–		
					Informationsdienstleistungen	2.	Pr	16	3	2			PL	1,0
10	PM	Informations-methodik 2	6	4 %	Information Research 2	2.	Pr	16	3	2	PL	1,0		
					Datenstrukturierung 2	2.	Pr	16	2	2			SL	–
11	PM	Praktikum	24	–	Praktikum	3.	Prak.	1	20	–	–	–		
					Praktikumskolloquium	3.	SU	48	4	3				
12	PM	Praxis und Fremdsprache	6	3 %	Fremdsprachen in Wissenschaft und Praxis	4.	Pr	16	3	2	PL	1,0		
					Praktikumsauswertung	4.	S	24	3	2				
13	PM	Informations-management 2	6	4 %	Dienstleistungsmanagement 2	4.	S	24	3	2	SL	–		
					Informationscontrolling	4.	S	24	3	2			PL	1,0
14	PM	Wissens-organisation	6	4 %	Wissensorganisation	4.	S	24	6	4	PL	1,0		
15	PM	Bestands-management	6	4 %	Bestandsmanagement 1	4.	S	24	3	2	PL	1,0		
					Bestandsmanagement 2	4.	S	24	3	2				
16	PM	Handlungs-kompetenzen 2	6	4 %	Kommunikationstraining	5.	Pr	16	3	2	SL	–		
					Arbeits- & Studientechnik/ Bewerbungstraining 2	5.	Pr	16	3	2				
17 22	W PM	Wahlpflichtmodule der Schwerpunktbildung	36	15 %	Im 2. und 3. Studienjahr sind sechs Module beliebig aus folgenden Bereichen zu wählen: • Informationstechnologie • Informationsmanagement • Informationsmarkt und -dienstleistung • Medien und Kultur	4.–6.	Pr	16	6	4	PL	1,0		
						4.–6.	Pr	16	6	4	PL	1,0		
						4.–6.	S	24	6	4	PL	1,0		
						4.–6.	S	24	6	4	PL	1,0		
						4.–6.	S	24	6	4	PL	1,0		
						4.–6.	S	24	6	4	PL	1,0		
23		Studienprojekt	18	10 %		5.	Proj	12	18	9	PL	1,0		
24		Bachelorarbeit	12	20 %		6.		1	12	–	PL	1,0		
Summen:			180	100 %					180	100	9 SL 21 PL			

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 7 Bewertung und Benotung

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersicht aus § 6 Abs. 2 zu entnehmen.

(2) Erbringt die oder der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als den erforderlichen Wahlpflichtmodulen, sind standardmäßig die am besten benoteten Wahlpflichtmodule im Zeugnis aufzuführen, die in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Auf Antrag des oder der Studierenden können auch andere als die bestbenoteten Wahlpflichtmodule im Zeugnis eingetragen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule werden auf Antrag ebenfalls im Zeugnis aufgeführt.

(3) Es ist sicherzustellen, dass am Anfang des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2013/2014.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Februar 2007, zuletzt geändert am 29. Februar 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 74/2012 S. 18) werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Februar 2007, zuletzt geändert am 29. Februar 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 74/2012 S. 3) tritt am 28. Februar 2019 außer Kraft.

Hamburg, den 8. August 2013
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

Vom 8. August 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 510, 51850), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information zuletzt am 10. Januar 2013 beschlossene »Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) mit dem Abschluss Bachelor of Arts bietet den Studierenden Grundlagen für eine Tätigkeit als Informationsspezialistin oder Informationsspezialist in der Medien- und Informationswirtschaft. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von informationsorganisatorischen Problemlösungen sowie zur Übernahme verantwortlicher Funktionen und Entscheidungstätigkeiten im Berufsfeld Medien- und Informationswirtschaft vermittelt.

Ziel des Studiums ist eine informations- und medienwissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen für Tätigkeiten der medienbezogenen Wissensorganisation, Informationsbeschaffung und Informationsvermittlung. Die in dem Studiengang vermittelten speziellen fachlichen und methodischen Kenntnisse fördern sowohl das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat als auch in internationalen Arbeitszusammenhängen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 8. August 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 89/ 2013).

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).

Das erste und dritte Studienjahr besteht jeweils aus zwei Fachsemestern; das zweite Studienjahr besteht aus einem Fachsemester und einem Praxissemester.

Durch die Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die Inhalte und Methoden insbesondere der Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich werden kontinuierlich aktualisiert.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad »Bachelor of Arts (B.A.)«.

§ 4 Praxissemester, Exkursionen, Mobilitätsfenster

(1) Im zweiten Studienjahr ist eine hochschulgelenkte berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von sechs Monaten Dauer bei einer effektiven Ausbildungszeit von mindestens 23 Wochen vorgesehen.

(2) Die Fakultät Design, Medien und Information setzt nach Bedarf Professorinnen oder Professoren als Studiengangsbeauftragte für Praktikumsangelegenheiten ein, deren Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikantinnen und Praktikanten zu beraten und die Vermittlung von Praktikumsstellen zu unterstützen. Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen, welcher oder welche die erfolgreiche Ableistung des Praktikums für das Prüfungsamt bescheinigt.

(3) Näheres zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Studienreformausschuss erlassenen Richtlinien.

(4) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen können ein- oder mehrtägige Exkursionen durchgeführt werden. Verpflichtende Exkursionen bedürfen der Genehmigung durch die Departmentsleiterin oder den Departmentsleiter. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Finanzierung der Exkursion

gesichert ist und die Exkursion nicht zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebes führt. Während des Zeitraums einer verpflichtenden Exkursion dürfen in dem die Exkursion betreffenden Fachsemester Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Exkursion wird durch die Exkursionsleiterin oder den Exkursionsleiter bescheinigt.

(5) Das vierte, fünfte und sechste Semester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium, zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit im Ausland genutzt werden können. Die in einem Learning Agreement vereinbarten Leistungen sind in der Regel anzuerkennen, sofern der oder die Studierende entsprechende Nachweise vorlegt. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sechs Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Zuordnungen und Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer des Moduls
- 2 Art des Moduls: PW – Pflichtmodul; WPM – Wahlpflichtmodul
- 3 Benennung des Moduls
- 4 Leistungspunkte (LP) des Moduls
- 5 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
- 6 Benennung der Lehrveranstaltung
- 7 Fachsemester
- 8 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 7 Abs. 1
V – Vorlesung; Pr – Laborpraktikum; S – Seminar; SU – seminaristischer Unterricht; Proj. – Projekt
- 9 maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße (GrG)
- 10 Leistungspunkte (LP) der Lehrveranstaltung
- 11 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung
- 12 Art der Prüfungsleistung:
SL – Studienleistung
PL – Prüfungsleistung: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Semesterarbeit, Laborübung, Projektleistung
- 13 Prozentualer Anteil der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

Modulstruktur zum Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) der HAW Hamburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Lehrveranstaltungen							
Nr	Art	Name	LP	Notenanteil	Benennung	Sem.	LVA	GrG	LP	SWS	Prüfungsart	Notengewicht
1	PM	Handlungskompetenzen	6	4 %	Orientierungseinheit	1.	SU	48	2	2	PL	1,0
					Arbeitsorganisation 1	1.	Pr	16	4	2		
2	PM	Kommunikation und Präsentation	6	–	Fremdsprachen in der Informationspraxis	1.	Pr	16	3	2	–	–
					Kommunikation und Präsentation	1.	Pr	16	3	2	SL	–
3	PM	Medienrecht	5	3 %	Medienrecht	1.	S	24	5	4	PL	1,0
4	PM	Wissensorganisation 1	7	4 %	Wissensorganisation	1.	S	24	3	2	PL	1,0
					Information Research 1	1.	Pr	16	4	3	SL	–
5	PM	Informationstechnologie	8	4 %	Grundlagen der IT 1	1.	SU	48	2	2	–	–
					Grundlagen der IT 2	1.	Pr	16	3	2		
					Screenedesign/Multimediatechnologie	2.	Pr	16	3	2		
6	PM	Wissensorganisation 2	6	4 %	User Experience	2.	Pr	16	3	2	SL	–
					Information Research 2	2.	Pr	16	3	2	PL	1,0
7	PM	Medientheorie und Medienforschung	6	4 %	Medientheorie und Medienforschung	2.	S	24	4	3	PL	1,0
					Methoden der Datengewinnung	2.	Pr	16	2	2		
8	PM	Redaktionsarbeit und -organisation	6	4 %	Redaktionsarbeit und -organisation 1	2.	S	24	3	2	PL	1,0
					Redaktionsarbeit und -organisation 2	2.	Pr	16	3	2		
9	PM	Beruf und Unternehmen	6	4 %	Berufsfeldanalyse	2.	Pr	16	3	2	PL	1,0
					Unternehmenskommunikation	3.	S	24	3	2	SL	–
10	PM	Datenbanktechnologie	7	4 %	Datenbanken 1	2.	SU	48	2	2	PL	1,0
					Datenbanken 2	2.	Pr	16	2	2		
					PHP-Programmierung	3.	Pr	16	3	2		
11	PM	Medienökonomie und -management	9	5 %	Medienökonomie und -management 1	2.	S	24	3	2	–	–
					Medienökonomie und -management 2	3.	S	24	3	2	SL	–
					Betriebliches Datenmanagement	3.	S	24	3	2	PL	1,0
12	PM	Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	5	3 %	Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	3.	S	24	5	3	PL	1,0
13	PM	Informationsarchitektur und -retrieval	7	4 %	Informationsarchitektur und automatisches Indexieren	3.	Pr	16	3	2	PL	1,0
					Information Retrieval	3.	S	24	4	3		
14	PM	Medienkonzeption und -produktion	6	4 %	Medienkonzeption und -produktion	3.	Pr	16	6	4	PL	1,0
15	PM	Praktikum	24	–	Praktikum	4.	Prak.	1	20	–	–	–
					Praktikumskolloquium	4.	SU	48	4	3	–	–
16	PM	Praxis und Organisation	6	4 %	Arbeitsorganisation 2	5.	Pr	16	3	2	SL	–
					Praktikumsauswertung	5.	S	24	3	2	PL	1,0
17 21	W PM	Wahlpflichtmodule der Schwerpunktbildung	30	15 %	Im 2. und 3. Studienjahr sind fünf Module beliebig aus folgenden Bereichen zu wählen: • Informationstechnologie • Informationsökonomie und Medienmanagement • Informationsorganisation • Medienwissenschaften und Journalistik	3.–6.	S	24	6	4	PL	1,0
						3.–6.	S	24	6	4	PL	1,0
						3.–6.	S	24	6	4	PL	1,0
						3.–6.	S	24	6	4	PL	1,0
						3.–6.	Pr	16	6	4	PL	1,0
22		Studienprojekt	18	10 %		5.	Proj.	12	18	9	PL	1,0
23		Bachelorarbeit	12	20 %		6.		1	12		PL	1,0
Summen:			180	100 %					180	100	6 SL 21 PL	

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 7 Bewertung und Benotung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersicht aus § 6 Abs. 2 zu entnehmen.
- (2) Erbringt die oder der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als den erforderlichen Wahlpflichtmodulen, sind standardmäßig die am besten benoteten Wahlpflichtmodule im Zeugnis aufzuführen, die in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Auf Antrag des oder der Studierenden können auch andere als die bestbenoteten Wahlpflichtmodule im Zeugnis eingetragen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule werden auf Antrag ebenfalls im Zeugnis aufgeführt.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass am Anfang des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2013/2014.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Februar 2007, zuletzt geändert am 29. Februar 2012 (Amtlicher Anzeiger Nr. 74/2012 S. 18) werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Februar 2007, zuletzt geändert am 29. Februar 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 74/2012 S. 18) tritt am 28. Februar 2019 außer Kraft.

Hamburg, den 8. August 2013
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management des
Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
Vom 15. August 2013**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 27.06.2013 beschlossene Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad, Laufbahnbefähigung
- § 4 Studienberechtigung

Abschnitt II Studienordnung

- § 5 Studiengruppen
- § 6 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 7 Studienfachberatung, Orientierungseinheit
- § 8 Berufspraktische Studienzeit
- § 9 Module
- § 10 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

Abschnitt III Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsberechtigung
- § 13 Prüfungskommission

Unterabschnitt 2: Durchführung der Prüfungen

- § 14 Ablegen der Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Prüfungen
- § 18 Bachelor-Thesis
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Notenberechnung und Bildung der Gesamtnote

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

- § 22 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 23 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenslagen
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Unterbrechung der Prüfung
- § 26 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht
- § 29 Widerspruch, Beschwerde

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 30 In-Kraft-Treten

Anhang 1:

Modulübersicht für Studierende aus dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, die den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwerben wollen.

Vorwort

Der Bachelor-Studiengang Public Management führt sowohl zu einem Bachelor-Abschluss als auch zur bundesweit anerkannten Laufbahnbefähigung für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung in den Aufgaben des Allgemeinen Verwaltungsdienstes (bisher: gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst). Der Bachelor-Studiengang ist ausschließlich Studierenden vorbehalten, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studium zugelassen werden oder am prüfungsgebundenen Aufstieg zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste teilnehmen (bisher: Aufstieg vom mittleren in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst).

Rechtliche Grundlagen des Studienganges sind das Hamburgische Hochschulgesetz, die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung in den Aufgaben des Allgemeinen Verwaltungsdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 – APO-AllgVwD-Lg2Ea1) vom 25.10.2011 (HmbGVBl. S. 425) in der jeweils geltenden Fassung und weitere für die HAW Hamburg geltende Vorschriften.

Verantwortlich für die Durchführung des Bachelor-Studienganges sind als duale Partner:

- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg das Department Public Management und
- der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt.

Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist in der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung vom 22.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt Aufbau, Ablauf und Prüfungsverfahren für den dualen Studiengang Bachelor Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Public Management beinhaltet die Laufbahnausbildung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

(2) Das Studium ist im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnissen gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erforderlich sind.

(3) Die Studierenden sollen nach Abschluss des Studiums befähigt sein, entsprechend den nach Absatz 2 erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden, sich auf jeden Dienstposten im Eingangsamte der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Insbesondere sollen sie

- über fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den für das Tätigkeitsfeld der Laufbahn wesentlichen Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungs- sowie Sozialwissenschaften in den Aufgabenbereichen Personal, Organisation, Haushalt und Planung sowie in der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügen,
- fähig und bereit sein,
 - Entscheidungen sachgerecht und effizient vorzubereiten sowie zügig zu treffen,
 - sich in Sprachverhalten und Schreibweise auf ihre jeweiligen Partnerinnen und Partner einzustellen,
 - in Teams und Projekten mitzuarbeiten und andere zu motivieren,
 - Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten,
 - eigene Standpunkte einzunehmen und Konflikte sachbezogen auszutragen,
- die Funktion der Verwaltung im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich handeln können,

- ihre Persönlichkeit dahingehend entwickeln, dass sie bereit und in der Lage sind,
 - demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Wertvorstellungen zu entsprechen,
 - den Prozess der europäischen Integration zu unterstützen,
 - persönliche Werturteile und Verhaltensweisen zu reflektieren,
 - selbstständig und eigeninitiativ zu handeln sowie Verantwortung zu übernehmen,
 - im Zusammenleben und in der Zusammenarbeit mit anderen Toleranz, Solidarität und Kooperationsbereitschaft zu zeigen,
 - sich auf wandelnde Arbeits- und Umweltbedingungen einzustellen und die Notwendigkeit lebenslangen Lernens zu akzeptieren.

§ 3 Akademischer Grad, Laufbahnbefähigung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) erworben.

(2) Der Abschluss stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die bundesweit anerkannte entsprechende Laufbahnbefähigung gegeben sind.

(3) Die Vorgaben des Positionspapiers zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Abschlüssen und -Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998 und die Ergänzung zum Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 24.06.2005 sind beachtet.

§ 4 Studienberechtigung, Zulassung zum Studium

(1) Über die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums entscheidet der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Personalamt (Zentrum für Aus- und Fortbildung) unter Mitwirkung der Hochschule.

(2) Dies gilt für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber im Beamtenverhältnis sowie für die Bewerberinnen und Bewerber für den prüfungsgebundenen Aufstieg.

Abschnitt II

Studienordnung

§ 5 Studiengruppen

(1) Zu Beginn des ersten Studienabschnitts werden Studiengruppen gebildet. Auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Studiengruppe besteht kein Anspruch.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Zusammensetzung der Studiengruppen zu ändern, um insbesondere das Studium von Studierenden, die aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen zugelassen worden sind, in gemeinsamen Lehrveranstaltungen durchführen zu können. Der duale Partner wird darüber unterrichtet.

§ 6 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Bei dem Bachelor-Studiengang Public Management handelt es sich um einen dualen Bachelor-Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt. Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen in der Hochschule (Fachstudien) und Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsbehörden (berufspraktische Studienzeiten).

(2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Jeder Studienabschnitt besteht aus fachwissenschaftlichen Modulen von ein bis zwei Studienhalbjahren und berufspraktischen Modulen von jeweils insgesamt einem Studienhalbjahr. Die Bachelor-Thesis (§ 18) wird im zweiten Studienabschnitt verfasst.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studienhalbjahre. Die Studierenden erwerben pro Studienhalbjahr planmäßig 30 Leistungspunkte (Credits), insgesamt planmäßig 180 Credits für die gesamte Studiendauer. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(4) Auf den rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt bezogen, ergeben sich durch die Module im Gesamtstudium folgende Mindestwerte für die Credits in den Rechtswissenschaften, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften sowie Sozialwissenschaften:

1. Rechtswissenschaftlicher Studienschwerpunkt:

	Module im Gesamtstudium	Credits	Anteil
1.1	Rechtswissenschaften	100	55,6 %
1.2	Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	54	30,0 %
1.3	Sozialwissenschaften	26	14,4 %
	Summe	180	100,0 %

2. Wirtschaftswissenschaftlicher Studienschwerpunkt:

	Module im Gesamtstudium	Credits	Anteil
2.1	Rechtswissenschaften	63	35,0 %
2.2	Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	91	50,6 %
2.3	Sozialwissenschaften	26	14,4 %
	Summe	180	100,0 %

§ 7 Studienfachberatung, Orientierungseinheit

(1) Der Fakultätsrat wählt für den Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang.

(2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(3) Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater kann im Bedarfsfall Studierende zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(4) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. Sie dauert drei Wochen. Ihre Organisation erfolgt durch das Department Public Management unter Beteiligung des dualen Partners.

§ 8 Berufspraktische Studienzeit

(1) Im Studium sind unter Einbeziehung des Praxisteils der Bachelor-Thesis berufspraktische Studienabschnitte von insgesamt zwölf Monaten integriert. Die zwölf Monate gliedern sich in eine Einübungsphase von zwei aufeinander folgenden Abschnitten von jeweils drei Monaten im dritten Studienhalbjahr und in eine Anwendungsphase von sechs Monaten im sechsten Studienhalbjahr. In der Einübungsphase sollen fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse erweitert und ihre Anwendung im praktischen Verwaltungshandeln geübt werden. In der Anwendungsphase soll die eigenständige Einarbeitung in Laufbahnaufgaben und die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglicht werden. Während der berufspraktischen Studienzeiten erstellen die Studierenden eine Praxisdokumentation.

(2) Die berufspraktischen Studienzeiten werden im Rahmen einer Praxisleistung (§ 15 Absatz 1) benotet. Die Prüfungsleistungen bestehen aus den praktischen Leistungen in der Ausbildungsbehörde und einem Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit, einer Klausur oder eines Referats. Für die Bewertung der berufspraktischen Studienzeiten wird jeweils zur Beendigung der Ausbildungsphase eine Beurteilung gefertigt (Befähigungsbericht). Die Note wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Bewertung des Leistungsnachweises mit 30 vom Hundert und der praktischen Leistungen (Befähigungsbericht) mit 70 vom Hundert gebildet.

(3) Ist zu erwarten, dass die praktischen Leistungen in einer berufspraktischen Studienzeit mit „nicht ausreichend“ zu bewerten sind, soll die bzw. der Studierende spätestens sechs Wochen vor dem Ende dieser Zeit auf ihren bzw. seinen Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden.

(4) Die berufspraktische Studienzeit des ersten Studienabschnitts soll je zur Hälfte in zwei Behörden durchgeführt werden. Eine der beiden Behörden soll ein Bezirksamt sein, die andere ein Senatsamt oder eine Fachbehörde. Die Ausbildung in den Behörden wird von den jeweiligen Ausbildungsleitungen geplant und gesteuert.

(5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden besteht die Möglichkeit, die Ausbildung im zweiten Teil der Einübungsphase des dritten Studienhalbjahres bei einer für ihren bzw. seinen Studienschwerpunkt geeigneten Einrichtung außerhalb des hamburgischen öffentlichen Dienstes abzuleisten, dies kann auch im Ausland, in der

Privatwirtschaft oder in Verbänden sein. Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen richten sich nach den Praktikumsrichtlinien des Departments Public Management.

(6) Der Prüfungsausschuss (s. § 11) benennt einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für das berufspraktische Studium aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden am Department Public Management, dessen bzw. deren Aufgabe es ist, die Verbesserung der Verzahnung von fachtheoretischen und berufspraktischen Studienabläufen und -inhalten zu koordinieren.

(7) Für Studierende, die aus dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwerben wollen, entfällt die Einübungsphase (Module 12.1 und 12.2). Dies setzt voraus, dass diese Studierenden vor Beginn des Studiums einen Bericht vorlegen, der dokumentiert, dass sie die wesentlichen praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die in der Einübungsphase vermittelt werden, bereits durch die praktische Berufstätigkeit in der Hamburger Verwaltung erworben haben. Der Bericht wird nicht benotet. Er wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wenn er mit bestanden bewertet wurde, werden 30 Credits für die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen anerkannt. Das Nähere regelt die Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum dualen Bachelorstudiengang Public Management (ZAO).

§ 9 Module

(1) Das Studium besteht aus allgemeinen und schwerpunktbezogenen Pflichtmodulen sowie Wahlpflichtmodulen. Die oder der Studierende hat aus dem Angebot der vier Wahlpflichtmodule (Modul 10, 11, 21 und 22) insgesamt neun Veranstaltungen (Seminare) zu wählen. Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen, die durch die Pflichtmodule gelegt werden.

(2) Das gesamte Lehrangebot, außer für Studierende aus dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, die den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwerben wollen, ergibt sich aus folgender Modulübersicht:

Nr.	Modulbezeichnung und Lehrveranstaltungen (Units)	Semes-ter	Prüfungsart	Lehrveranstaltungsart	SWS	Credits	Gruppen-größe
1	Pflichtmodul Orientierungseinheit	1	Präsentation (SL)	SeU	3	2	20
2	Pflichtmodul Öffentliches Recht	1 und 2	4-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			8	
	Unit 1: Staats- und Europarecht I	1 und 2		SeU	4		20
	Unit 2: Allgemeines Verwaltungsrecht I	1 und 2		SeU	4		20
3	Pflichtmodul Methoden der Rechtsanwendung und Zivilrecht	1 und 2	4-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			8	
	Unit 1: Rechtsmethodik	1 und 2		SeU	4		20
	Unit 2: Zivilrecht I	1 und 2		SeU	4		20
4	Pflichtmodul Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des öffentlichen Sektors I (VWL/BÖV I)	1	2-std. Klausur (PL)			5	
	Unit 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1		SeU	4		20
	Unit 2: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung I	1		SeU	2		20

5	Pflichtmodul Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des öffentlichen Sektors II (ÖFW I/BÖV II)	2	2-std. Klausur (PL)			6	
	Unit 1: Öffentliche Finanzwirtschaft I + II	2		SeU	4		20
	Unit 2: Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung II	2		SeU	2		20
6	Pflichtmodul Grundlagen der Sozialwissenschaften	1 und 2	Fallbearbeitung/ Portfolio (PL)			6	
	Unit 1: Grundlagen der Soziologie und Politologie	1		SeU	4		20
	Unit 2: Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	2		SeU	4		20
7	Pflichtmodul Public Management in der Praxis	1 und 2				7	
	Unit 1: Public Management in der allgemeinen Verwaltung	1 und 2	Referat (PL)	SeU	4		20
	Unit 2: Informationstechnologie I	1 und 2	2-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)	SeU	4		20
Module rechtswissenschaftlicher Studienschwerpunkt (8R und 9R)							
8R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 1: Personalrecht	1	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	
9R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 2: Besonderes Verwaltungsrecht I	1 und 2	2-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			4	20
	Unit 1: Ordnungswidrigkeitenrecht	1		SeU	2		20
	Unit 2: Sozialrecht	2		SeU	2		20

Nr.	Modulbezeichnung und Lehrveranstaltungen (Units)	Semes-ter	Prüfungsart	Lehrver-anstal-tungsart	SWS	Credit s	Gruppe n-größe
Module wirtschaftswissenschaftlicher Studienschwerpunkt (8W und 9W)							
8W	Schwerpunktmodul Wirtschaftswissenschaften 1: Verwaltungsmarketing und Qualitätsmanagement	1	2-std. Klausur (PL)			4	
	Unit 1: Verwaltungsmarketing	1		SeU	2		20
	Unit 2: Qualitätsmanagement	1		SeU	2		20
9W	Schwerpunktmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Besondere BWL der öffentlichen Verwaltung I	2	2-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			4	
	Unit 1: Standortpolitik 1	2		SeU	2		20
	Unit 2: Standortpolitik 2	2		SeU	2		
10	Wahlpflichtmodul I	1 und 2	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10
11	Wahlpflichtmodul Diversität und Interkulturelle Kompetenz	1 und 2	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			6	
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10
	Unit 3: Seminar 3			Sem	2		10
12.1	Pflichtmodul Berufspraktische Studienzeit Phase 1	3	Praxisleistung (PL)	Praxis		14	1
12.2	Pflichtmodul Berufspraktische Studienzeit Phase 2	3	Praxisleistung (PL)	Praxis		14	1
13	Pflichtmodul Studienprojekt	3 und 4	Projektleistung (PL)	Projekt	2	6	10
14	Pflichtmodul Verwaltung und Recht	4 und 5	5-std. Klausur (PL)			8	
	Unit 1: Allgemeines Verwaltungsrecht II	4 und 5		SeU	4		20
	Unit 2: Zivilrecht II	4 und 5		SeU	4		20
15	Pflichtmodul Informationsmanagement, Planung und Entscheidung	4 und 5				6	
	Unit 1: Informationstechnologie II Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung	4	3-std. Klausur (PL)	SeU	4		20
	Unit 2: Informationstechnologie III	5	Fallbearbeitung/Portfolio (PL)	SeU	2		20
16	Pflichtmodul Öffentliches Finanz- und Kostenmanagement	4 und 5				8	
	Unit 1: Kosten- und Leistungsrechnung	4	2-std. Klausur (PL)	SeU	4		20
	Unit 2: Öffentliche	5	2-std. Klausur	SeU	4		20

	Finanzwirtschaft III		(PL)					
17	Pflichtmodul Personal- und Organisationsmanagement	4 und 5	Fallbearbeitung/Portfolio (PL)			8		
	Unit 1: Personalwirtschaft Personalführung und -entwicklung	4		SeU	4		20	
	Unit 2: Organisationsstrukturen Organisationssoziologie und Organisationsentwicklung	5		SeU	4		20	
Nr.	Modulbezeichnung und Lehrveranstaltungen (Units)	Semester	Prüfungsart	Lehrveranstaltungsart	SWS	Credits	Gruppengröße	
Module rechtswissenschaftlicher Studienschwerpunkt (18R, 19R und 20R)								
18R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 3: Personalrecht II	4	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20	
19R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 4: Staats- und Europarecht II	4 und 5	4-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20	
20R	Schwerpunktmodul Rechtswissenschaften 5: Besonderes Verwaltungsrecht	5	2-std. Klausur (PL)			4	20	
	Unit 1: Datenschutzrecht	5		SeU	2			
	Unit 2: Wirtschaftsverwaltungsrecht	5		SeU	2			
Module wirtschaftswissenschaftlicher Studienschwerpunkt (18W, 19W und 20W)								
18W	Schwerpunktmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Personalrecht	4 und 5	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20	
19W	Schwerpunktmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Controlling	4	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20	
20W	Schwerpunktmodul Wirtschaftswissenschaften 5: Besondere Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung II	5	Fallbearbeitung (PL)			4		
	Unit 1: Prozesskostenrechnung	5		SeU	2		20	
	Unit 2: Mehrdimensionale Prozesssteuerung	5		SeU	2		20	
21	Wahlpflichtmodul II	4	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4		
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10	
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10	
22	Wahlpflichtmodul III	5	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)	Sem		4		
	Unit 1: Seminar 1			Sem	2		10	
	Unit 2: Seminar 2			Sem	2		10	
23	Pflichtmodul Bachelor-Thesis	5 und 6	Bachelor-Thesis (PL)	BA-Thesis		10	1	

	Thesis vorbereitendes Methodenseminar	5		SeU	2		20
		6	Mündliche Abschlussprüfung (PL)			2	1
24	Pflichtmodul Berufspraktische Studienzeit	6	Praxisleistung (PL)			24	1
	Praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaft			SeU	2		20
						180	

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, SeU = Seminaristischer Unterricht, Sem = Seminar, Pro = Projekt, Praxis = Berufspraktische Studienzeit, PL = Prüfungsleistung benotet, SL = Studienleistung unbenotet, Zusatz R: nur für Studierende des rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunktes, Zusatz W: nur für Studierende des wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunktes.

(3) Im Verlauf des zweiten Semesters muss eine Hausarbeit geschrieben werden. Diese Prüfung ersetzt die jeweilige vorgeschriebene Prüfungsform eines von den Studierenden zu wählenden Pflicht- oder Schwerpunktmoduls aus dem zweiten Semester.

(4) Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(5) Für Studierende, die aus dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwerben wollen, gilt die Modulübersicht im Anhang 1.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

(1) Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungsarten als Präsenzstudium durchgeführt.

Lehrveranstaltungsarten und Lehr- und Lernformen am Department Public Management sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden. Der Lehrvortrag soll nur in besonderen Ausnahmefällen und hochschuldidaktisch sinnvollen Zusammenhängen gewählt werden.

3. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden. Seminare dienen dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten.

4. Kolloquium

Mit dem Begriff Kolloquium werden zwei unterschiedliche Veranstaltungen bezeichnet. Zum einen ist damit eine Veranstaltung gemeint, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhaltet, wobei zumeist Studierende höherer Semester angesprochen werden. Zum anderen ist das Kolloquium eine mündliche Prüfung über ein vereinbartes Thema, in der ein Nachweis für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden kann.

5. Wissenschaftliches Selbststudium

Das wissenschaftliche Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen des Studiums eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zur Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zum kritischen, methodischen und kreativen Denken zu. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

6. Studienprojekt

Das Studienprojekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltungsform. Die Studierenden bearbeiten auf der Basis von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen in Gruppen konkrete Fragestellungen aus der Verwaltungspraxis. Näheres regelt ein Projektleitfaden.

7. Exkursion

Exkursionen sind externe, praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem theoretischen Lehrangebot des Studiums stehen. Das Ziel besteht insbesondere darin, innovative relevante Entwicklungen im öffentlichen und privaten Sektor kennen zu lernen. Die Exkursionen werden von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt.

8. Workshop

Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung werden im Regelfall Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referentinnen bzw. Referenten einbezogen.

9. Online-Arbeitseinheiten

Online-Arbeitseinheiten sind internetbasierte, strukturierte und interaktive E-Learning-Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle.

10. Planspiel

Bei einem Planspiel werden am Modell einer beruflichen Anforderungssituation den Lernenden Handlungsentscheidungen abverlangt, deren Auswirkungen überprüft werden. Ziel ist, die Bewältigung komplexer und berufsrelevanter Situationen mit hohem Entscheidungsdruck zu trainieren.

11. Lernteamcoaching/angeleitetes Selbststudium

Die Studierenden bearbeiten über einen bestimmten Zeitraum in festen Lernteams eine bestimmte Aufgabe. Während des Lernprozesses werden sie von den Lehrenden gecoacht. Coaching beinhaltet z.B. das Anleiten, Beraten, Fördern, Befähigen, Motivieren, Integrieren und Koordinieren. Diese Lernform wird vor allem bei der Erarbeitung von theoretischem Wissen eingesetzt, um das selbstständige Aneignen von Inhalten zu fördern.

(2) Lehrveranstaltungen in Blockform bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (s. § 11).

(3) Die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, im Wahlpflichtbereich teilweise in englischer Sprache abgehalten. Bei durchgängig englischsprachigen Lehrveranstaltungen ist die Prüfungssprache Englisch.

Abschnitt III

Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, das Personalamt als dualer Partner benennt ein Mitglied, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt; das Personalamt schlägt ein Mitglied und dessen Vertretung vor. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Er sorgt zusammen mit der Leitung des Departments und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Studienleistungen und die Bachelor-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah nach den regulären Prüfungen ausreichend Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten werden. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in seiner Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung, Durchführung und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. In Bezug auf die Prüfungsaufgaben ist eine studentische Mitwirkung ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Er setzt die Prüfungskommissionen ein. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(8) Änderungen im Bereich der schwerpunktbezogenen Pflichtmodule und der Wahlpflichtmodule, wie sie das Modulhandbuch generell vorsieht, sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

§ 12 Prüfungsberechtigung

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das betreffende Modul bzw. Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Zweitgutachten können Prüferinnen bzw. Prüfer des dualen Partners der Laufbahn der Allgemeinen Dienste ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bzw. vergleichbare Tarifbeschäftigte übernehmen. In Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 13 Prüfungskommission

(1) Die mündliche Abschlussprüfung (§ 20) wird von einer Prüfungskommission abgenommen.

(2) Den Vorsitz führt jeweils ein vom Prüfungsausschuss bestelltes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Departments Public Management.

(3) Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer bzw. einem weiteren Angehörigen des Lehrkörpers des Departments Public Management, einem Mitglied der Laufbahn der Allgemeinen Dienste ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des dualen Partners und regelmäßig einer Ausbildungsleiterin bzw. einem Ausbildungsleiter der jeweils letzten Ausbildungsbehörde der oder des zu Prüfenden.

(4) Jeweils ein Mitglied des Nachwuchspersonalrates kann an der mündlichen Abschlussprüfung beratend teilnehmen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Prüfung und hat ein doppeltes Stimmrecht. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen findet § 12 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 2: Durchführung der Prüfungen

§ 14 Ablegen der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. Auf die Modulübersicht (§ 9 Absatz 2 und Anhang 1) sowie auf das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden regelmäßig von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung abgenommen.

(3) Die vier- bzw. fünfstündigen Klausuren im vierten und fünften Studienhalbjahr werden durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer korrigiert. Die Erstprüfung erfolgt gemäß Absatz 2; die anschließende Zweitprüfung durch eine Professorin oder einen Professor aus dem jeweiligen Fachgebiet.

(4) Die gesamte Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen, der Bachelor-Thesis sowie einer mündlichen Abschlussprüfung.

(5) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in einem Bachelor-Studiengang, der auf eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Allgemeinen Dienste ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 angelegt ist, eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt 120 bis 300 Minuten.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige und vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Themenstellung im Umfang von 20 bis 25 Seiten Text (1,5-zeilig).

3. Referat

Ein Referat besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag von mindestens 20 Minuten, maximal 40 Minuten Dauer. An das Referat schließt sich eine von der Referentin bzw. vom Referenten zu moderierende Diskussion an. Ab einer Gruppengröße von drei Personen soll eine 90-minütige Lehrveranstaltungseinheit gestaltet werden, in die der mündliche Vortrag integriert ist. Das Referat soll in freien Formulierungen und anhand einer angemessenen Präsentationstechnik gehalten werden. In einer schriftlichen Ausarbeitung (sieben bis zehn Seiten pro Person) sind die wichtigsten Ergebnisse darzustellen. Die Bearbeitung erfolgt im laufenden Semester.

4. Fallbearbeitung/Portfolio

Eine Fallbearbeitung kann aus einer oder mehreren Einzelleistungen bestehen. Einzelleistungen können sowohl die Bearbeitung eines vorgegebenen Themas mit anschließender Präsentation als auch eine durchzuführende praktische Übung sein. Die Einzelleistungen können auch als Portfolio erbracht werden. Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben), die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht werden. Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

5. Projektleistung

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht und ist regelmäßig eine Gruppenleistung. Sie besteht aus der Dokumentation des Projektverlaufs, der Projektzwischenergebnisse und Projektergebnisse sowie der Projektzwischenpräsentation und der Projektabschlusspräsentation. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Tag der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später. Näheres regelt ein Projektleitfaden.

6. Praxisleistung

Eine Praxisleistung wird im Rahmen der jeweiligen berufspraktischen Studienzeit erbracht (vgl. Modul 12.1, 12.2 und 24). Sie besteht aus der Prüfungsleistung Referat oder Hausarbeit oder Klausur und den praktischen Leistungen in der Ausbildungsbehörde (vgl. § 8 Absatz 2).

7. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird als Abschlussprüfung (§ 20) oder als ergänzende mündliche Prüfung (§ 19 Absatz 4) durchgeführt.

(2) Die Richtlinien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten des Departments Public Management finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Fallbearbeitungen können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende, bei einer Projektarbeit bis zu einer Studiengruppe, eine Gruppenleistung erbringen. Der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) Module oder einzelne Lehrveranstaltungen (Units), die an anderen Departments der Hochschule oder anderen Hochschulen erbracht worden sind bzw. werden, sind anrechenbar, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Dies gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden.

(2) Für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen (Units) in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Module oder einzelne Lehrveranstaltungen (Units) angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet er auch, ob und gegebenenfalls welche Auflagen zu erfüllen sind. Die Entscheidungen sind dem dualen Partner mitzuteilen.

§ 17 Wiederholung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungen sind innerhalb einer bestimmten Frist erfolgreich abzuschließen. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine (Ersttermin und Wiederholungstermin) im Voraus fest.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung oder eine nicht bestandene einzelne Teilprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Für die studienbegleitenden Prüfungen gilt: besteht der bzw. die Studierende den Wiederholungsversuch nicht, kann die oder der Studierende eine mündliche Prüfung beantragen. Diese mündliche Prüfung entscheidet über "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend". Die mündliche Prüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen; das Protokoll wird von einer weiteren hauptamtlichen Lehrperson erstellt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer dies feststellt.

Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Bei einem Wechsel an die HAW Hamburg oder des Studiengangs innerhalb der HAW Hamburg werden nicht bestandene Prüfungen desselben Studiengangs bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 18 Bachelor-Thesis

(1) Durch die Bachelor-Thesis soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, in einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Thesis muss ihrem Gegenstand nach überwiegend dem gewählten

Studienschwerpunkt zuzuordnen sein und sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerspiegeln.

(2) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer Studienleistungen im Umfang von 120 Credits erreicht hat.

(3) Die bzw. der Studierende beantragt die Zulassung zur Bachelor-Thesis schriftlich, spätestens zu Beginn des fünften Studienhalbjahres, beim Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema wird von der bzw. dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstprüfenden nach Anhörung der Studierenden bzw. des Studierenden festgelegt. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die bzw. der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält; zugleich bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erst- und Zweitprüfer bestellt. Der bzw. die Studierende hat bei der Festlegung der Prüferinnen bzw. der Prüfer der Bachelor-Thesis ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Während der Anfertigung der Thesis wird die bzw. der Studierende von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch an zwei Studierende vergeben werden. Die Aufgabe muss für eine Gruppenleistung geeignet sein. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses, der zugleich eine gegenüber dem Regelumfang angemessen erhöhte Seitenzahl für die abzuliefernde Arbeit festsetzt. Gruppenleistungen können nur dann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn die zu bewertende individuelle Leistung der Studierenden von den Beiträgen der übrigen Gruppenmitglieder überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Studierenden erfolgt entweder auf Grund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder durch eine vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung der Beiträge der einzelnen Studierenden ermöglicht. Jede bzw. jeder an einer Gruppenleistung beteiligte Studierende muss in einem Kolloquium die Fähigkeit unter Beweis stellen, den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig zu erläutern und zu vertreten. Die Leistungen der Gruppenmitglieder sind einzeln zu bewerten.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sechs Wochen. Das Thema kann während der Bearbeitungszeit nicht zurückgegeben oder verändert werden. Kann die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Umständen die Arbeit nicht in der Sechswochenfrist bearbeiten, so kann sie bzw. er bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um die Zeit der Verhinderung verlängern, jedoch höchstens um drei Wochen. Dauert die Verhinderung länger als drei Wochen, so ist das Thema zurückzugeben. Nach Beendigung der Verhinderung ist ein neues Thema von der bzw. dem Studierenden unverzüglich zu beantragen und vom Prüfungsausschuss auszugeben; andernfalls entscheidet das Prüfungsamt des dualen Partners über eine Verlängerung des Studiums oder über die Studienberechtigung.

(7) Die Bachelor-Thesis ist in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form auf drei Datenträgern beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Thesis sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die oder der Studierende hat zusammen mit der Thesis eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgehen muss, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bewertung ist von den Prüfenden schriftlich zu begründen. Ist die Differenz zwischen den beiden Bewertungen auch nach Beratung zwischen beiden Prüfenden größer als eine volle Note im 5-Noten-Schema gem. § 19 Absatz 1, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Thesis. In diesem Fall wird die Bewertung der schriftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend (4,0) oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren der Bachelor-Thesis ist vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung abzuschließen und soll acht Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Note der Bachelor-Thesis geht mit 15 vom Hundert in die Gesamtnote (vgl. § 21 Absatz 3) ein. Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Das Studium verlängert sich mindestens um die Dauer der Anfertigung der Bachelor-Thesis. Die Absätze 3 bis 9 sind entsprechend anwendbar.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungen und der Bachelor-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut
(1,0 oder 1,3) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende

		Leistung,
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
nicht ausreichend (5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Andere Noten und Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Noten der Module, einschließlich der Thesis lauten:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht ausreichend..

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Wahlpflichtseminaren aus den Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei Zusatzseminaren wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll 60 Minuten betragen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission, unter Einbeziehung eines Mitglieds der Laufbahn der Allgemeinen Dienste ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des dualen Partners. Mitglieder der Prüfungskommission sind regelmäßig die Erstprüfenden der Bachelor-Thesis, die Leiterinnen oder Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung für die schwerpunktbezogene Fachprüfung sowie die jeweils zuständigen Ausbildungsleitungen der letzten Ausbildungsbehörde für die berufspraktische Prüfung. § 12 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Prüfung wird regelmäßig als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus drei Teilen:

1. Verteidigung der Bachelor-Thesis im Umfang von 30 Minuten:

Im ersten Teil soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelor-Thesis besitzt und fähig ist, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen.

2. Berufspraktische Prüfung im Umfang von 15 Minuten:

Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie oder er Aufgaben und Problemstellungen aus der Berufspraxis der Anwendungsphase und der begleitenden Praxisarbeitsgemeinschaft darstellen und erörtern kann.

3. Schwerpunktbezogene Fachprüfung im Umfang von 15 Minuten:

Im dritten Teil soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie oder er übergreifende Fragen aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunkts eigenständig beantworten bzw. erörtern kann. Hierzu zählen auch diejenigen allgemeinen Pflichtmodule, die dem betreffenden Schwerpunkt zuzuordnen sind.

Eine Zweierprüfung wird regelmäßig bei einer gemeinsam bearbeiteten Bachelor-Thesis durchgeführt (Prüfungsteil eins). Die Prüfungsteile zwei und drei finden als Einzelprüfung statt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in den Bestandteilen nach Absatz 2 jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Die mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Für die Berechnung der Note der mündlichen Prüfung gelten folgende Prozentgewichte:

Verteidigung der Bachelor-Thesis 50 %
Berufspraktische Prüfung 25 %
Schwerpunktbezogene Fachprüfung 25 %

Die gewichteten Teilnoten werden addiert und bilden die Note der mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sein denn, die bzw. der Studierende widerspricht. Studierende, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, sind als Zuhörende auszuschließen.

(5) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 21 Notenberechnung und Bildung der Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelor-Prüfung gemäß § 14 Absatz 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credits gewogenen arithmetischen Mittel der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma abgerundet.

(3) Die Gesamtnotenberechnung der Bachelor-Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. zu 50 vom Hundert aus der Teilgesamtnote der fachtheoretischen Module,
2. zu 25 vom Hundert aus der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module (12.1, 12.2 und 24),
3. zu 15 vom Hundert aus der Bachelor-Thesis und
4. zu 10 vom Hundert aus der mündlichen Prüfung.

Die Teilgesamtnoten der fachtheoretischen und berufspraktischen Module errechnen sich aus den nach den zugehörigen Credits gewichteten Modulnoten.

Die Gesamtnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Teilgesamtnoten der fachtheoretischen und der berufspraktischen Module sowie den Noten der Bachelor-Thesis und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Satz 1 genannten Gewichtungen multipliziert. Die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen hinter dem Komma abgerundet und addiert.

(4) Die Gesamtnote lautet

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Hierzu wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

§ 22 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studierende

oder ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem dualen Partner zu treffen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 23 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern. Das Nähere entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem dualen Partner.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung verbindliche Fristen von Prüfungs- und Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Frist ohne ihr oder sein Verschulden versäumt. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktritt (Rücktritt). Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Unternimmt die oder der Studierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Prüfungs- oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 3 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze eins bis fünf für ihre Prüfungs- oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 17 endgültig verlieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen und die Bachelor-Thesis erfolgreich erbracht sind.

(2) Die gesamte Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungs- und Studienleistungen, die Bachelor-Thesis oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden sind.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Es ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(4) Das Zeugnis enthält

- a. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Prüfungen und die dadurch erworbenen Credits,
- b. ggf. Angaben über die praktischen Tätigkeiten (Art der Tätigkeit, Einrichtung und Credits),
- c. das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Credits,
- d. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtzahl der Credits sowie die Bezeichnung des Studiengangs.

Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelorabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments Public Management,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveaus des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.).

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache abgefasst.

(6) Wird das Studium beendet, ohne die Bachelor-Prüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Bachelor-Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(7) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht (§ 24) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.

(2) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von drei Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

§ 28 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse. Die Aufbewahrungsfristen werden wie folgt geregelt:

- a) sechzig Jahre: die Ergebnisse aller Prüfungen und der Thesis (Leistungsübersicht) sowie die Durchschriften der Zeugnisse,
- b) alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie die mündliche Prüfungsprotokolle und schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten, Klausuren etc.) sind fünf Jahre aufzubewahren.

Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu löschen.

(2) In die Prüfungsakte nach Absatz 1 (b) ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 29 Widerspruch, Beschwerde

(1) Widersprüche bzw. Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Widerspruch bzw. die Einwendung den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf § 22 der Grundordnung verwiesen.

(4) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann fungieren in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf § 22 Absatz 5 der Grundordnung wird Bezug genommen.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 30 Schlussvorschriften

(1) Das Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Personalamt – ist hergestellt worden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 01.09.2013.

(3) Im Übrigen findet die vorläufige Studien- und Prüfungsordnung vom 25.08.2006 in der jeweils geltenden Fassung für die vor dem 01.09.2013 immatrikulierten Studierenden Anwendung. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2017 außer Kraft.

Hamburg, den 15. August 2013
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum Dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 15. August 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 27.06.2013 beschlossene Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum dualen Bachelorstudiengang Public Management mit dem Ziel, die Qualifizierung für Ämter in der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste ab dem ersten Einstiegsamt zu erwerben.
- (2) Dieser Bachelorstudiengang richtet sich an:
 1. Regierungsinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter (Regelbewerberinnen und -bewerber),
 2. Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Allgemeine Dienste mit einem Abschluss, der für die Aufgaben in der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt qualifiziert (Aufstiegsbeamtinnen und -beamte), und entsprechende Tarifbeschäftigte.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsberechtigt sind Regierungsinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter mit einer Hochschulzugangsberechtigung.
Über die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums entscheidet der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Personalamt (Zentrum für Aus- und Fortbildung) unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.
- (2) Zugangsberechtigt sind auch Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Allgemeinen Dienste der Freien und Hansestadt Hamburg (Aufstiegsbeamtinnen und -beamte) und vergleichbare Tarifbeschäftigte, wenn sie u.a.
 1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
 2. sich in einer Dienstzeit (§ 2 Absatz 3 HmbLVO) von mindestens drei Jahren (Tarifbeschäftigte von mind. vier Jahren gemäß § 8 Absatz 8 HmbLVO) bewährt haben,
 3. die Hochschulzugangsberechtigung oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder die erfolgreiche Teilnahme an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang nachweisen.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Regelbewerberinnen und -bewerber erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt, Zentrum für Aus- und Fortbildung, unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, in einem mehrstufigen Auswahlverfahren (formale Vorauswahl, schriftlicher Eignungstest, mündliches Auswahlverfahren bestehend aus persönlicher Vorstellung, Gruppendiskussion, Vortrag).
- (2) Die Auswahl der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten und vergleichbaren Tarifbeschäftigten erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt, Zentrum für Aus- und Fortbildung, unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, in einem mehrstufigen Auswahlverfahren (dienstliche Beurteilung, schriftlicher Eignungstest, persönliche Vorstellung bei einer Auswahlkommission).
Fragen zur Auswahl und der Bewertung der dabei zu berücksichtigenden Kriterien sind in einer Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG (Anhang) geregelt.

§ 4 Anerkennung von Leistungspunkten (Credits) aus der Berufspraxis

- (1) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung entfallen die Pflichtmodule Berufspraktische Studienzeit Phase 1 und 2 (Module 12.1 und 12.2). Dies setzt voraus, dass diese Studierenden vor Beginn des Studiums einen Bericht vorlegen, der dokumentiert, dass sie die wesentlichen praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die in diesen Phasen erworben werden, bereits durch die praktische Berufstätigkeit in der Hamburger Verwaltung erworben haben. Der Bericht wird nicht benotet. Er wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wenn er mit „bestanden“ bewertet wurde, werden 30 Leistungspunkte (Credits) für die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen anerkannt (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management § 8 Absatz 8). Die Anerkennung der Leistungspunkte (Credits) erfolgt durch die HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management unter Beteiligung des Zentrums für Aus- und Fortbildung.
- (2) Ein Schlichtungsausschuss wird eingerichtet, der bei Differenzen bezüglich der Anerkennung der Leistungspunkte (Credits) nach Absatz 1 eine Entscheidung mit Stimmenmehrheit trifft. Der Schlichtungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern; zwei Mitglieder werden vom Zentrum für Aus- und Fortbildung entsandt und zwei vom Department Public Management. Mitglieder des Ausschusses aus dem Department werden die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses und das jeweilige Mitglied des Departments im Widerspruchsausschuss.
- (3) Für den Fall der Nichteinigung im Schlichtungsausschuss wird die abschließende Entscheidung von der einzuberufenden Lenkungsgruppe getroffen. Auf die Kooperationsvereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der Freien und Hansestadt Hamburg, Personalamt, wird Bezug genommen.
- (4) Werden keine 30 Leistungspunkte (Credits) anerkannt, wird die Zulassung zum Studium abgelehnt.

§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Für Studierende nach § 2 Absatz 1 dieser Ordnung beginnt der duale Bachelorstudiengang Public Management in der Regel im Jahresrhythmus zum Wintersemester.
- (2) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung beginnt der duale Bachelorstudiengang Public Management in der Regel im zweijährigen Rhythmus zum Sommersemester.
- (3) Die jeweilige Bewerbungsfrist wird durch die Ausschreibungen der Freien und Hansestadt festgelegt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2014.

**Hamburg, den 15. August 2013
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-DualPflege)

vom 15. August 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (Hmb GVBl. S.510, 518), die gemäß 91 Abs. 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 27.06.2013 beschlossene erste Änderung der „Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 16.Juni 2011 (HA 63/2011) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte
- § 3 Praxisphasen und Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 4 Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 5 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad
- § 6 Module und Kreditpunkte
- § 7 Thesis
- § 8 Bachelorprüfung
- § 9 Krankenpflegeexamen
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte

(1) Der „Duale Studiengang Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, der in Kooperation mit den Trägern der staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (fernerhin bezeichnet als Kooperationspartner) durchgeführt wird.

(2) Die Studierenden sind Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (fernerhin abgekürzt HAW Hamburg) und haben zugleich den Status von Auszubildenden der Kooperationspartner.

(3) Das duale Studium besteht aus theoretischen Anteilen und modulgebundenen Praktika. Das Lehrangebot wird an zwei Lernorten realisiert: an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der HAW Hamburg und an den Einrichtungen der Kooperationspartner, an beiden Orten finden Lehrveranstaltungen statt.

(4) Die in das Studium integrierte Pflegeausbildung führt als Berufsausbildung in vier Jahren zur Berufsbezeichnung generalisierte Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in. Die praktische Ausbildung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16.07.2007 und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003, des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (AlPflG) vom 04. September 2003 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflPrV) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen. Sie findet in Gesundheitseinrichtungen der Kooperationspartner und in Einrichtungen, die mit den Kooperationspartnern zusammenarbeiten, statt. Die Kooperationspartner sind für die Pflegeausbildung verantwortlich.

(5) Die Aufnahme zum Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang, in dessen Verlauf insgesamt 210 Credits erworben werden müssen.

(7) Soweit diese Prüfungs- und Studienordnung und der zwischen der HAW Hamburg und den jeweiligen Kooperationspartnern geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs Pflege in ihren jeweils geltenden Fassungen keine Regelungen treffen, ergeben sich die weiteren Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und -organisation aus dem Modulhandbuch.

§ 3 Praxisphasen und Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

(1) Die Praxisphasen werden semesterbegleitend als modulgebundene Praktika durchgeführt. Es sind insgesamt 1940 Stunden modulgebundene Praktika in das Studium integriert. Bis zu 12 Wochen der Praxisphasen im 6. Semester können auch im Ausland absolviert werden.

(2) Der Fakultätsrat ernennt ggf. eine Beauftragte/einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung berät und unterstützt.

§ 4 Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Die Studierenden des dualen Studiengangs sind zugleich Auszubildende des Kooperationspartners. Als Auszubildende bestimmt sich ihr Status nach ihrem Ausbildungsvertrag und den diesem zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen der Berufsausbildungsvorschriften. Bedingt durch die offiziellen Vorlesungszeiten an der HAW Hamburg kann es zu geringfügigen zeitlichen Abweichungen der beiden Stati zu Beginn des ersten und am Ende des letzten Semesters kommen.

(2) Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, erlischt die Zulassung und Immatrikulation ab dem Zeitpunkt, zu dem der Ausbildungsvertrag wirksam beendet wird. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die HAW Hamburg unverzüglich darüber zu informieren. Sollten Studierende sich nicht immatrikulieren oder aus einem anderen Grund die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, werden die Kooperationspartner über diesen Sachverhalt unverzüglich informiert. In jedem Fall sind die betroffenen Studierenden darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, ist sicherzustellen, dass sie den dualen Studiengang in angemessener Zeit erfolgreich abschließen können.

§ 5 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad

(1) Der Studiengang qualifiziert Studierende auf einem wissenschaftlichen Niveau zur Durchführung einer klientennahen eigenverantwortlichen pflegerischen Gesundheitsversorgung.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 6 Module und Kreditpunkte

(1) Das Studium besteht aus 26 studienbegleitenden Pflichtmodulen, hiervon 2 Wahlpflichtmodule; im 8. Semester ist die Thesis zu erarbeiten. Jedes Modul wird mit einer oder mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen, deren Bewertung zusammen die Modulnote bilden.

(2) Die Studierenden müssen studienbegleitend insgesamt 28 Leistungen erbringen (hiervon 9 als unbenotete Studienleistungen) und die Thesis (Abschlussarbeit) erstellen. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang.

(3) Wenn Module mit einer Praktischen Prüfung abschließen, kann diese zu Beginn des Folgesemesters durchgeführt werden.

§ 7 Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 2 Monate. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorthesis werden 10 Credits erworben.

(2) Die Ausgabe des Themas zur Bearbeitung der Thesis setzt voraus, dass 20 der Module 1-23 erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der Thesis muss die Wiederholung der Prüfung innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beantragt werden.

§ 8 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 6 und der Bachelorthesis nach § 7.

(2) Die nach ihren Kreditpunkten gewichteten Modulnoten der Module 1-25 gehen zu 80 % von Hundert und die Note der Thesis (Modul 26) zu 20% von Hundert in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) In den Modulen mit mehr als einer Prüfungsleistung, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.

§ 9 Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegeexamen

(1) Das Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegeexamen ist in die Bachelorprüfung integriert. Es besteht aus den Modulen M24, M25, M26.

(2) Für die Abnahme des Examens wird für jeden Absolventenjahrgang ein Examensausschuss eingesetzt. Diesem gehören eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Behörde, die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des Prüfungsausschusses des Departments Pflege&Management sowie alle verantwortlich Lehrende der Module M 24, M25, M26 an.

(3) Die Prüfungsleistung in M24 (Praxisprojekt) stellt zugleich die praktische Abschlussprüfung gemäß § 15 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege/gemäß § 18 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.

(4) Die Prüfungsleistung in M25 (Pflegewissen präsentieren) stellt zugleich die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 14 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege/gemäß § 17 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.

(5) Die Prüfungsleistung in M26 (Bachelorthesis) stellt zugleich die schriftliche Abschlussprüfung gemäß § 13 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege/gemäß § 16 für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.

(6) Die oder der durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg eingesetzte Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ist Mitglied des Examensausschusses nach § 8 Abs. 2, sie oder er hat das Recht, bei der praktischen Prüfung (M 24) und den mündlichen Prüfungen (M 25) anwesend zu sein.

§ 10 Zeugnis

(1) Das Bachelorzeugnis und das Diploma-Supplement enthalten in der Überschrift die Bezeichnung „Dualer Studiengang Pflege“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in.

(2) Das Bachelorzeugnis und das Diploma- Supplement werden nur ausgestellt, wenn das Zeugnis über die erfolgreich abgeleitete Pflegeausbildung sowie die damit verbundene Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nachgewiesen wird.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ vom 27.August 2008 tritt zum Ende des Sommersemesters 2014 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 15. August 2013**

Modulübersicht für die Kooperation mit den Albertinen-Diakoniewerk e.V. (ADW) und dem Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf (UKE)

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
1	M 1 Pflege als Profession	6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	SeU	2	1 PL	Mündliche Prüfung	30
			Erhebung und Reflexion pflegerischer Handlungsfelder	Pr	1			10
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
1-2	M 2 Propädeutik	10	Wissenschaftliches Arbeiten	SeU	5	1 SL	Hausarbeit (im 1. oder 2. Sem.)	30
			Literaturrecherche	Üb	2			15
1-3	M 3 Anatomische und physiologische Grundlagen der Pflege	12	Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx	2 PL	Klausur (1. Sem.)	Xxx
							Mündliche Prüfung (3. Sem.)	
1-2	M 4 Die eigene Gesundheit weiterentwickeln	4	Theoretische Grundlagen	SeU	1	1 PL	Praktische Prüfung oder Referat (im 1. oder 2. Sem.)	30
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
1-3	M 5 Wahrnehmung, Kommunikation, Biografie	12	Theoretische Grundlagen der Kommunikation/Interaktion	SeU	5	1 PL	Praktische Prüfung (2. oder 3. Sem.)	30
			Kommunikationsverhalten	Üb	1			15
			Akademische Praxisanleitung	Pr	1			10
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
1-3	M 6 Prinzipien pflegerischen Handelns (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns A)	14	Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx	1 PL (1. Sem.)	Praktische Prüfung (1. Sem.)	Xxx
						1 SL (3. Sem.)	Fallstudie (3. Sem.)	

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
4-5	M 7 Theoretische und empirische Grundlagen pflegerischen Handelns (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns B)	6	Wissenschaftliche Grundlagen und EBN	SeU	4	1 SL	Hausarbeit (5. Sem.)	30
			Transfer / Anwendung Pflegetheorien, Forschung	Üb	2			15
6-7	M 8 Pflegeforschung (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns C)	6	Grundlagen und Prinzipien	SeU	4	1 PL	Fallstudie (6. oder 7. Sem.)	30
			Projektrealisierung	Üb	1			15
2-4	M 9 Reflexion und Fallverstehen I	7	Reflexion und Fallverstehen I	Üb	10	1 SL	Fallstudie (4. Sem.)	15
5-6	M10 Reflexion und Fallverstehen II	4	Fallarbeit	Üb	10	1 SL	Fallstudie (6. Sem.)	15
2-4	M11 Soziale, politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Pflege	12	Soziale, rechtliche, ökonomische und politische Grundlagen	SeU	6	1 SL	Projektleistung (4. Sem.)	30
			Steuerungswirkung der Vergütungsformen	Üb	2			15
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
3	M 12 Kinder, Schwangere und Wöchnerinnen	7	Entwicklungspsychologie	SeU	1	1 PL	Mündliche Prüfung oder Referat	30
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
3-4	M 13 Menschen mit akuten organischen Störungen pflegen	9	Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx	1 PL	Klausur oder Mündliche Prüfung (3. oder 4. Sem.)	Xxx
3-5	M 14 Menschen im Alter	8	Organisationsbedingungen und Versorgungskonzepte	SeU	5	1 PL	Referat oder mündliche Prüfung (3.,4., oder 5. Semester)	30
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
4-6	M 15 Menschen mit chronischen organischen Störungen und körperlichen Behinderungen	12	Theoretische Grundlagen (Stress und Krankheitsverarbeitung, Compliance, Lebensqualität)	SeU	2	1 PL	Fallstudie (6. Sem.)	30

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
			Bearbeitung von Fallbeispielen	Üb	1			15
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
4	M 16 Palliative Pflege	6	Pflegekonzepte	SeU	2	1 PL	Hausarbeit	30
			Selbsterfahrung und Reflexion	Pr	1			10
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
5	M 17 Ethisch und rechtlich reflektiert handeln	6	Grundlagen	SeU	3	1 PL	Hausarbeit oder Referat	30
			Ethische Entscheidungsfindung	Üb	1			15
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
5-6	M 18 Anleiten und beraten	6	Pädagogisches Handeln	SeU	2	1PL	Praktische Prüfung oder Fallstudie (5. Sem.)	30
			Beratungskonzepte	SeU	2			30
			Transfer / Anwendung	Üb	1			15
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
5-6	M 19 Fall- u. Systemmanagement	6	Managementfunktionen in der Patientenversorgung	SeU	3	1 PL	Hausarbeit (5. oder 6. Sem.)	30
			Steuerung pflegerischer Leistungen	Üb	1			15
6	M 20 Prävention, Gesundheitsförderung	5	Handlungsfelder der Prävention, Methoden und Strategien	SeU	3	1 PL	Hausarbeit oder Referat	30
			Erstellung eines eigenen Präventionskonzeptes	Üb	1			15
6	M 21 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	6	Versorgungskonzepte	SeU	4	1 PL	Mündliche Prüfung	30
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
7	M 22 Pflegewissenschaftliches Fachprojekt	12	Projektmanagement	SeU	6	1 SL	Projektleistung	30
			Praxisprojekt	Pr	2			10
7	M 23 Wahlpflichtbereich a	6	Theoretischer Hintergrund	SeU	2	1 SL	Projektleistung	30
			Feldstudie	Üb	1			15
			Fallarbeit	Pr	1			10
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
7	M 23 Wahlpflichtbereich b	6	Handlungskonzepte	SeU	3	1 SL	Projektleistung	30
			Felderkundung	Üb	1			15
			Fallarbeit	Pr	1			10
			Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx			Xxx
8	M 24 Praxisprojekt	8	Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx	1 PL	Praktische Prüfung	Xxx
8	M 25 Pflegewissen präsentieren	4	Anteil ADW oder Anteil UKE	xxx	xxx	1 PL	Mündliche Prüfung	Xxx
8	M 26 Thesis	10	Bachelorwerkstatt	SeU	4	1 PL	Thesis	30
Abkürzungen: SeU= Seminaristischer Unterricht							PL= Prüfungsleistung (benotet)	
Üb= Übung							SL= Studienleistung (unbenotet)	
Pr= Praktikum								